

**Gemeinde Pronstorf**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 und 11. Änd. des  
FNP**

**Kreis Segeberg**

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende für Behörden und Träger öffentlicher Belange: 26.05.2025

Beteiligungszeitraum der Öffentlichkeit: 28.04.2025 - 30.05.2025

Stand: 16.12.2025

**GSP**  
GOSCH & PRIEWE

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>(2) AG-29</b> <b>Vom 23.05.2025</b> <b>Z: Pes/468_469/2025</b></p> <p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>1 Die bereits dargestellten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden positiv gesehen.</p> <p>2 Eine biologische Begleitung ist u. E. zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Amphibien notwendig.</p> <p>3 Um die Etablierung der Pflanzenarten aus Ansaat oder Saatgutübertragung zu erreichen, muss gegebenenfalls zunächst eine Bodenaushagerung erfolgen, um Dünger- und Pestizidrückstände zu entfernen. Dies geschieht durch wiederholtes Mähen und Abfuhr des Schnittgutes. Laut PV-Erlass hat die Mahd ausschließlich mit insektenfreundlicher Mähtechnik zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist bereits vorgesehen, dass die Amphibienschutzzäune in der Hauptwanderungsphase täglich abgesucht werden (s. Vermeidungsmaßnahmen Artenschutzgutachten).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abtransport des Mähgutes ist vorgesehen, sodass es mittelfristig zu einer Bodenaushagerung kommt. Gem. den auf dem Planwerk enthaltenen Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen hat die Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (zum Beispiel mit Balkenmähern) zu erfolgen.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>4 Es wird für unwahrscheinlich gehalten, dass sich das Ackerland unter und zwischen den PV-Modulen tatsächlich zu arten- und blütenreichem Grünland entwickelt. Unseren Erfahrungen nach sind diese Flächen in der Realität meist eher artenarm. Daher ist hier ein Monitoring zur Entwicklung des Artenspektrums im eingezäunten Bereich des Plangebietes unumgänglich. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen Erfahrungsaustausch zu etablieren und die Gestaltung zukünftiger Anlagen anpassen zu können.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Da innerhalb des Plangebietes keine artenschutzrechtlichen, mit der Entwicklung des Grünlandes verbundenen Belange zu beachten sind, sondern diesbezüglich lediglich extensive Knickschutz- und Biotopschutzstreifen anzulegen sind, erscheint ein langjähriges Monitoring des Grünlandes nicht erforderlich. Es wird jedoch ein Monitoring für fünf Jahre ab dem 3. Betriebsjahr vorgesehen, um weitere Erkenntnisse über die Entwicklung insbesondere der Brutvögel im Solarparks zu erhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>(13) GPV Oberer Warder See über Amt Trave-Land vom 28.04.2025</b></p> <p>Verschiedene Gewässer und Verrohrungen des GPV Oberer Warder See sind durch die dargestellten Eignungsflächen betroffen bzw. grenzen an diesen Bereich. Die Belange der Satzung des Gewässerpflegeverband Oberer Warder See sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden. Insbesondere die in der Satzung genannten Abstände zu Verbandsgewässern und Verbandsrohrleitungen sind einzuhalten. Dieses gilt auch für temporär angelegte Lager- oder Montageplätze, Baustraßen und Wege.</p> <p>Die Verbandsanlagen dürfen durch die Gründungen der Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Zuge von Baumaßnahmen darf den Gewässern kein verunreinigtes Wasser zugeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass vorhandene Gewässerverrohrungen nicht beschädigt werden dürfen. Im Schadensfall sind diese wiederherzustellen und die Entwässerung in der Zwischenzeit sicherzustellen.</p> <p>Die Befahrbarkeit vorhandener Verrohrungen, Z.B. mit Baufahrzeugen, ist vorab zu überprüfen, sie dürfen nicht beschädigt werden. Bei Bedarf ist das Befahren durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Es ergeht die Auflage, dass bei eventuellen zukünftigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an den betroffenen Gewässern oder Verrohrungen der Genehmigungsinhaber sämtliche durch die Anlage bedingten Mehrkosten zur Durchführung der Maßnahme zu tragen hat, wie Z.B. die Kosten für die Verlegung der Anlagen, die Kosten für Stilllegungszeiten einschließlich etwaiger Ertragsausfälle und die Kosten zur Schaffung provisorischer Verbindungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben des Gewässerpflegeverband Oberer Warder See wurden bei der Erstellung der Planunterlagen berücksichtigt. Die erforderlichen Abstände zu verrohrten und offenen Gewässern werden eingehalten. Eine Bebauung der Gewässer oder der Unterhaltungstreifen mit Photovoltaikmodulen oder zugehörigen Nebenanlagen wird nicht zugelassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>





**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Hierzu gehören z. B. Flächen für die Baustelleneinrichtung, für Kabelverlegungen etc. Die Ermittlung und der Ausgleich von Eingriffen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens umfasst gem. dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ und seinen Anlagen die konkreten Eingriffe in die Schutzgüter innerhalb des Plangebietes sowie mittelbarer Auswirkungen durch die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (z. B. Lärmemissionen, hydrologische Veränderungen etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die mit Bau, Anlage und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) verbundenen Eingriffsfolgen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild sind Gegenstand der Eingriffsregelung. Dazu zählen Informationen über Boden, Wasser, Biotope und wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie das Landschaftsbild. Biotoptypen sind nach dem aktuellen Kartierschlüssel zu erfassen und anschließend zu bewerten. Eine konkrete Bewertung der Biotoptypen ist bisher nicht erfolgt. Die Erfassung <b>und</b> Bewertung auch der durch das Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffener Bereiche sind Voraussetzung zur Beurteilung der Eingriffsfolgen für den Naturhaushalt. Zweckmäßigerweise sind auch die Biotoptypen auf den Flächen zu ermitteln, auf denen ausgleichende Maßnahmen durchgeführt werden. Die vorliegenden Aussagen zu den Biotoptypen sind entsprechend zu ergänzen.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bestandserfassung der Biotoptypen wird weiter ausgeführt und der Zustand der verschiedenen Biotoptypen bewertet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurden auch die Biotoptypen auf den Ausgleichsflächen kartiert.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	
<p><u>Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Angaben über Art und Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen. Dieses soll im weiteren Verfahren dargestellt werden. Eine abschließende Stellungnahme ist daher derzeit nicht möglich.</li> <li>Hinweis: Bei der Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges ist die Verschattung des Bodens durch die Module zu berechnen und zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Ausgleich wird für den gesamten umzäunten Bereich gemäß den Vorgaben des Beratungserlasses berechnet, d. h. auch die Überstellung von Boden ist hierbei berücksichtigt.</p>		<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage und Pflege auch artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen sind in die Begründung zum B-Plan zu übernehmen. Ein Verweis auf das Artenschutzgutachten (s. S. 69 Begründung) ist nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die Größe der geplanten Ausgleichsflächen für die CEF-Maßnahmen in Bezug auf die Feldlerche ausreichend ist. Pflegemaßnahmen sind detailliert festzulegen.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Auflagen des Artenschutzgutachtens werden in die Begründung aufgenommen. Die CEF-Maßnahmen werden gem. den geltenden fachlichen Standards ermittelt und entsprechend große Flächen ausgewiesen. Im weiteren Verfahren werden die Auflagen zur Anlage und Pflege konkretisiert.</p>	X	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Damit sich Grünlandbiotope entwickeln können, sollte der Abstand der Module mindestens 3,50 m (besser 5,00 m) betragen.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die planungsrechtlich vorzubereitende PV-Freiflächenanlage dient der effizienten Erzeugung erneuerbarer Energien und liegt entsprechend im überragenden öffentlichen Interesse. Um die erforderlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst flächeneffizient auszunutzen, sind engere Reihenabstände erforderlich. Die maximal hohe Stromerzeugung auf den Flächen ermöglicht dann, andere Flächen von baulichen Anlagen freizuhalten. In der Abwägung zwischen großen Reihenabständen und einem höheren Flächenverbrauch und kleineren Reihenabständen bei gleichzeitiger Anlage hochwertiger externer Ausgleichsflächen wird in der Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der Bodengüte im Ostholsteinischen Hügelland den kleineren Reihenabständen Vorrang gegeben.</p>	X	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Begründung zum B- Plan enthält den Hinweis, dass die Gemeinde über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung eigenverantwortlich zu entscheiden hat (s. S. 70). Dabei ist jedoch, entsprechend der Verwaltungsvorschrift (Schleswig-Holstein) des MELUR vom 09.12.2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ zu beachten, dass die Abwägungsentscheidung ausreichend zu begründen ist. Wird die Gemeinde dem nicht gerecht, liegt ein Ermittlungsdefizit vor.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um einen Hinweis auf die Erforderlichkeit der Begründung der Abwägungsentscheidung sowie das Vermeidungsgebot ergänzt.</p>		X





**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Sofern das natürliche Geländegefälle einen Abfluss des von den baulichen Anlagen anfallenden Niederschlagswassers auf benachbarte Flächen besorgen lässt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bspw. in Form von Gefälleanpassungen oder Schaffung von Rückhalt in betroffenen Bereichen.</p> <p>Falls sich Niederschlagswasser in den Auffangwannen der Trafostationen sammeln kann, ist dieses nach Testung über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Errichtung und der Betrieb der Sickermulden wäre dann gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 9 WHG erlaubnispflichtig. Hierfür ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg ein "Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser" zu stellen.</p> <p>Die Zuwegungen und Parkflächen sind wassergebunden bzw. aus geeigneten versickerungsfähigen Materialien herzustellen. Das restliche abflusswirksame Niederschlagswasser derartiger Flächen ist über Versickerungsanlagen, bspw. Straßenbegleitmulden zu fassen und vollständig auf den eigenen Flächen über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ zu orientieren.</p> <p><u>Starkregenvorsorge:</u></p> <p>Es wird auf die Hinweiskarten zu Starkregengefahren verwiesen. Diese zeigen mögliche Überflutungen nach einem außergewöhnlichen und einem extremen Starkregenereignis. Für das betreffende Plangebiet ergeben sich deutliche Betroffenheit, welche in dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept behandelt werden müssen. Die Starkregenkarten können auf dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein eingesehen werden:  <a href="https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&amp;topic=thesd&amp;bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&amp;E=597912.20&amp;N=5978801.76&amp;zoom=11&amp;layers_visibility=a954d4894def95f6575a248de686f0c3&amp;catalogNodes=123,2,3,4&amp;layers=c5213d01fa288e74edd6916c6e31a323">https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&amp;topic=thesd&amp;bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&amp;E=597912.20&amp;N=5978801.76&amp;zoom=11&amp;layers_visibility=a954d4894def95f6575a248de686f0c3&amp;catalogNodes=123,2,3,4&amp;layers=c5213d01fa288e74edd6916c6e31a323</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß den Starkregenkarten sind Fließwege und Überflutungsbereiche auf den Ackerflächen dargestellt. Die Betroffenheit hebt sich jedoch nicht von den umgebenden Ackerflächen ab. Die Sammelbereiche im Fall eines 100-jährigen Niederschlagsereignisses ergeben sich aus den natürlichen Tiefpunkten im Gelände. Hierzu gehören z. B. die bestehenden Kleingewässer, eine Senke am westlichen Plangebietsrand sowie der Abfluss innerhalb des Sumpfwaldes am südlichen Plangebietsrand.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Durch die abflusswirksamen Flächen der Solarmodule wird eine zusätzliche Versiegelung vormals unbefestigter Flächen erzeugt, wodurch es u.a. zu einer Verschiebung von der Verdunstung hin zur Ableitung bzw. Versickerung kommt. Einzelnen betrachtet bewirken die Solarmodule kleinräumige Veränderungen, die Gesamtheit der Solarmodule wirkt jedoch kumulierend. Abhängig vom geologischen Bodenaufbau und des Geländegefälles sind daher Auswirkungen auf Oberflächenabflüsse abzu prüfen.</p>	<p>Im Falle starker Regenfälle kann es durch die Überdeckung grundsätzlich zu einem höheren Abfluss des Niederschlagwassers kommen, wenn das Wasser z. B. aufgrund von Trockenheit oder einer Sättigung nicht ausreichend schnell versickern kann. Weil die Fläche in dem potenziell von erhöhten Abflüssen betroffenen westlichen Bereich vollständig von Gehölzstrukturen umgeben ist bzw. durch die Neuanlagen umgeben sein wird, ist jedoch nicht von einem Abfluss auf benachbarte Flächen auszugehen.</p>	X	
<p><i>SG Gewässerschutz</i> Keine Betroffenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p><i>SG Bodenschutz</i> Im Rahmen der Bauleitplanung sind der vor- und nachsorgende Bodenschutz sowie die im Gemeinsamen Beratungserlass vom 09.09.2024 aufgeführten Planungsempfehlungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung enthalten die Vorgaben des Beratungserlasses zu zulässigen Bodenbewegungen sowie weitere Ausführungen zum Bodenschutz im Rahmen der Bauphase.</p>	X	
<p>Es wird empfohlen, nicht nur konkrete Regelungen zur Gestaltung der Anlagen, sondern auch eine Rückbauverpflichtung in den Bebauungsplan bzw. den Durchführungsvertrag aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Rückbauverpflichtung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>		
<p>Zusätzlich ist die Ausarbeitung des LfU SH zum Thema möglicher Zinkeinträge in Boden und Grundwasser durch die Gründung von Solar-Freiflächenanlagen zu beachten. Diese wurde mit Erlass vom 29.08.2023 vom MEKUN eingeführt. Im Rahmen der Umweltprüfung ist demnach die Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch den Einsatz verzinkter Stahlprofile zu prüfen. Bei Bedarf sollten konkrete Regelungen zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Da Zinkeinträge in das Grundwasser derzeit nicht vollständig auszuschließen sind, wurden Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen des Grundwassers durch einen Nachweis des Nicht-Einbindens oder zur Verwendung angepasster Materialien für die Gründung (z. B. Magnelis-Legierung) aufgenommen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Das MEKUN hat mit Erlass vom 29.08.2023 auch die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zur Anwendung empfohlen. Auf dieser Grundlage sollten im Bebauungsplan konkrete Regelungen insbesondere zu Flächeninanspruchnahme, Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung, Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial, Schutz des Bodens vor Verdichtung, Schad- und Fremdstoffeinträgen sowie vor Erosion beim Bau, Rückbau und während der Betriebsphase getroffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zulässige Flächeninanspruchnahme im Plangebiet ist durch die Abgrenzung der sonstigen Sondergebiete abgesteckt. Details zur konkreten Baudurchführung sind im Rahmen der Ausführungsplanung und des bereits beauftragten Bodenschutzkonzeptes zu definieren. Die Planunterlagen verweisen bereits auf die geltenden Vorgaben zur Bodenlagerung und den Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“.</p>	X	
<p>Gemäß LABO-Arbeitshilfe sollten Ackerflächen, insbesondere Flächen mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung nicht für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Im Bereich des Plangebiet stehen jedoch in Teilbereichen Böden mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung an, die durch das Sondergebiet für die PV-Anlage in Anspruch genommen werden sollen. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, die Aufteilung des Planungsraumes so zu ändern, dass die Flächen mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung nicht durch das Sondergebiet oder Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abschnitte des Plangebietes weisen eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Die Abschnitte sind im Plangebiet verteilt. Um diese Flächen auszusparen, könnte der Wild-/Freihaltekorridor angepasst werden. Dessen Ausrichtung und Anordnung wurde jedoch in der Schutzgüterabwägung zugunsten der Belange der Anwohner und für eine Wildquerung in Ost-West-Richtung festgelegt. Eine weitere Rücknahme des Plangebietes würde zu einer zunehmenden Parzellierung der Fläche führen. In der Abwägung zwischen der Inanspruchnahme der in Bezug auf die Bodenfunktionen höherwertigen Fläche und der Parzellierung der zukünftig wieder zu nutzenden landwirtschaftlichen Fläche wird letztlich der zusammenhängenden Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage der Vorrang gegeben. Für den erforderlichen Batteriespeicher, welcher mit einer höheren Bodenüberdeckung einhergeht, wurden Flächen außerhalb der Bereiche mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung gewählt.</p>	X	
<p>Entgegen der Darstellung unter Punkt 14.1.2 der Begründung, weisen die Flächen im Planungsraum in den Wintermonaten eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Anstelle der Aussage des Landschaftsrahmenplanes wird die Darstellung des Umweltportals übernommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Da auf einer Fläche von mehr als 3000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, sind die Voraussetzungen des §4 (5) BBodSchV erfüllt. Eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 auf Grundlage eines nach DIN 19639 erstellten Bodenschutzkonzeptes ist aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich. Erforderlicher Bestandteil des Bodenschutzkonzeptes ist auch ein Nachweis über die ausreichende Größe der temporären und dauerhaften Fahr-, Betriebs- und Lagerflächen.</p> <p>Zum Erhalt der Bodenfunktionen auf den in Anspruch genommenen Flächen sollte die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und Erstellen eines Bodenschutzkonzeptes verbindlich im Bebauungsplan geregelt werden.</p> <p>Die Altablagerung 1812-001 grenzt im Norden an das Plangebiet. Hier wurden zwischen 1945 bis 1962 ca. 1500 m<sup>3</sup> Bauschutt, Hausmüll und pflanzliche Abfälle abgelagert. Eine Abgrenzung des Altablagerungsbereiches wurde bisher nicht durchgeführt. Bei Eingriffen in den Boden ist hier ggf. mit standunsicheren bzw. belasteten Verfüllmassen zu rechnen. Sollten im Zuge von Eingriffen in den Boden verunreinigte Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg gemäß §2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz umgehend darüber zu informieren. Verunreinigter Boden ist dann gem. § 4 Abs. 2 BBodschG fachgerecht, unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Ausbau belasteter Böden sowie ggf. erforderliche Untersuchungen sind durch ein fachlich geeignetes Büro zu begleiten bzw. durchzuführen. Die gutachterliche Überwachung ist dann zu dokumentieren und die Dokumentation nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme kurzfristig der unteren Bodenschutzbehörde zu übermitteln.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein Bodenschutzkonzept in Auftrag gegeben. Das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung wird in das Planwerk aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen befindet sich bereits ein Hinweis auf die Melde- und Entsorgungspflichten. Die Begründung wird jedoch um einen Hinweis auf die Altablagerung nördlich des Plangebietes ergänzt.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, das den Unterlagen beigefügte Rahmenkonzept unter Berücksichtigung der am 29.08.2023 per Erlass eingeführten LABO-Arbeitshilfe und Ausarbeitung des LfU zur Gründung von PV-Freiflächenanlagen zu überarbeiten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufnahme weiterer Kriterien, wie potenziell grundwasserbeeinflusste Böden, würde zu einer immer stärkeren Fragmentierung der Potenzialflächen und eines deutlichen Übergewichtes der bodenrechtlichen Belange führen. Da einem Zinkeintrag durch die Prüfung von Grundwasserständen und pH-Werten sowie durch eine angepasste Materialwahl begegnet werden kann, wird von einer Anpassung des Rahmenkonzeptes an Kriterien, welche über den Beratungserlass hinausgehen, abgesehen.</p>	X	
<p>Flächen mit hoher und sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung und schutzwürdige Böden sollten nicht überplant und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduktion des Zinkeintrags in das Grundwasser in die Abwägung einbezogen werden. Zur Vermeidung von Eingriffen sollte eine gemeindeübergreifende Abstimmung sinnvoller Leitungstrassen zum Anschluss geplanter Solar- und Windparks an Netzanknüpfungspunkte und Umspannwerke erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zwischen der Inanspruchnahme der in Bezug auf die Bodenfunktionen höherwertigen Fläche und der Parzellierung der zukünftig wieder zu nutzenden landwirtschaftlichen Fläche wird letztlich der zusammenhängenden Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage der Vorrang gegeben. Für den erforderlichen Batteriespeicher, welcher mit einer höheren Bodenüberdeckung einhergeht, wurden Flächen außerhalb der Bereiche mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung gewählt. Da Zinkeinträge in das Grundwasser derzeit nicht vollständig auszuschließen sind, wurden Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen des Grundwassers durch einen Nachweis des Nicht-Einbindens oder zur Verwendung angepasster Materialien für die Gründung (z. B. Magnelis-Legierung) aufgenommen. Der Anschluss an das übergeordnete Leitungsnetz erfolgt voraussichtlich über das Umspannwerk in Westerrade.</p>	X	
<p><i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehe gegen das Vorhaben keine Bedenken, insofern der max. zu erwartenden Grundwasserstand nicht im Bereich der verzinkten Bodenanker, o. ä. liegt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des zwingenden Rückbaus/Verschlusses evtl. vorhandener Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen vor der geplanten Umnutzung und des damit verbundenen GW-Anstieges.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Bodengutachten, welches auch die zu erwartenden max. Grundwasserstände untersucht, in Auftrag gegeben. Darüber hinaus umfasst der Bebauungsplan Nr. 13 eine textliche Festsetzung, welche die Wahl alternativer Materialien bei einer Einbindung in den Grundwasserbereich und sauren Boden-/Wasserhältnissen vorsieht.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><i>SG Abfall</i> Keine Hinweise.</p> <p><i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u></b> Keine Bedenken.</p> <p><b><u>Sozialplanung</u></b> Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Kitabedarfsplanung</u></b> Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Verkehrsbehörde</u></b> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Eine Verpflichtung zur Einstellung von Drainagemaßnahmen kann der Vorschrift aber nicht entnommen werden. Zukünftig sollen die Flächen erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Der Rückbau aller Drainageleitungen stünde diesem Ziel entgegen. Darüber hinaus ist eine Pflege mit Schafen vorgesehen. Der Rückbau der Drainagen würde zu einer teilweisen Überflutung der Flächen führen, welche die Tiergesundheit durch das Stehen auf feuchtem Grund gefährdet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>(30) NABU Bad Segeberg</b> <b>Vom 10.05.2025</b></p> <p>Hiermit nehmen wir Stellung zum „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13. Sondergebiet „Solarpark Pronstorf“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplans“ der Gemeinde Pronstorf. Der NABU Bad Segeberg lehnt die Änderung die 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der vorliegenden Form ab und nimmt zu den vorliegenden Dokumenten Stellung.</p> <p><b>Flächennutzungsplan, Flächenauswahl und Erlass des Landes Schleswig-Holstein: „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 9.9.2024.</b></p> <p>Die im Rahmenplan vorgesehene Prüfung alternativer Flächen für den Bau einer PV-Anlage hat nach vorliegenden Informationen offenbar nicht in der im Rahmenplan vorgesehenen Tiefe stattgefunden. Insbesondere wurde der bereits bestehende Windpark als vorbelastete und somit priorisierte Kulisse nicht weiter evaluiert, obwohl diese Fläche potenziell als raumverträgliche Alternative in Betracht gezogen werden könnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat vier Suchbereiche definiert, welche für die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage potenziell in Frage kommen. Aufgrund der Vorbelastung durch den Windpark wurde der Bereich um diesen als potenzieller Suchraum ausgewählt. Gleichzeitig wurde durch die Fraktionen die bestehende Belastung durch die Emissionen/Veränderung des Landschaftsbildes im Umfeld des Ortsteils Wulfsfelde gewürdigt, indem sich entschieden wurde, zunächst einen der weiteren Suchräume für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der naturräumlichen Ausstattung, wie die bodenfunktionale Gesamtleistung und Ertragsfähigkeit, weisen das Plangebiet und das Umfeld des Windparks ähnliche Voraussetzungen auf. In Hinblick auf die bestehende Eingrünung und Abschirmung zum Landschaftsraum ist das Plangebiet hingegen deutlich besser eingewachsen.</p>	X	



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Es erscheint, als seien zentrale Überlegungen aus dem Rahmenplan vor der Erstellung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 nicht ernsthaft weiterverfolgt worden. Wäre dies der Fall gewesen, hätte die Gemeinde ihren Handlungsspielraum bei der Platzierung der PV Freiflächenflächen auf dem Gemeindegebiet Pronstorf vermutlich nicht so einschränken lassen. Die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage im priorisierten Bereich A aus dem Rahmenplan ist dadurch erheblich erschwert, möglicherweise sogar durch die bereits fortschreitende Agglomeration von Anlagen in diesem Gebiet nahezu unmöglich geworden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem derzeitigen Ausbaustand entlang der Gemeindegrenze mit Ahrensbök erscheint eine bestenfalls unmittelbar anschließende Photovoltaik-Freiflächenanlage durchaus denkbar. Die Gemeinde Pronstorf hat im Rahmenkonzept eine Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen auf max. 180 ha bestimmt. Abhängig von den Flächenverfügbarkeiten, welche einen entscheidenden Faktor in der Umsetzung von Vorhaben im Suchraum A spielen, ist somit die Umsetzung einer weiteren Anlage in diesem Teil des Gemeindegebietes denkbar.</p>		X
<p>Die Aussagen zur Flächenauswahl unter Punkt 5.5.2. der Begründung der Änderung des 11. Flächennutzungsplans der Gemeinde Pronstorf enthalten hinsichtlich des priorisierten Bereichs C die Formulierung: „Die Landschaft um den Ortsteil ist bereits heute durch die Windenergienutzung geprägt, weshalb eine weitere Überprägung des Landschaftsbildes nur zurückhaltend erfolgen soll und zunächst die Inanspruchnahme anderer Flächenprioritäten vorgezogen werden soll.“ Diese Aussage ist äußerst unscharf formuliert und gibt keine klare Richtung für die zukünftige Entwicklung des Gemeindegebiets vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Vorbelastung durch den Windpark wurde der Bereich um diesen als potenzieller Suchraum ausgewählt. Gleichzeitig wurde in den Überlegungen der Gemeinde nicht nur das Schutzgut Landschaft, sondern auch das Schutzgut Mensch und eine ausgeglichene Belastung der Ortsteile der großen Gemeinde Pronstorf in die Überlegungen einbezogen. Die vier Suchräume bieten zahlreiche Möglichkeiten für die Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine Festlegung auf konkrete Standorte ist ohne mögliche Flächenverfügbarkeiten zu berücksichtigen nicht zielführend.</p>		x
<p>Zu unserem großen Bedauern hat die Gemeinde es zudem seit langem versäumt, einen aktuellen Landschaftsplan aufzustellen, der belastbare Daten für die Beurteilung des Landschaftsbildes im Rahmen der Flächennutzungsplanung liefern könnte. Der bestehende Landschaftsplan ist über 25 Jahre alt und hätte längst aktualisiert werden müssen. Darüber hinaus widerspricht die zitierte Aussage auch dem Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Grundsätze zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 9. September 2024. Dieser legt fest, dass „die Entwicklung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie landschafts- und raumverträglich erfolgen soll. Die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Landschaftsteile ist zu vermeiden.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan der Gemeinde trifft bereits in seiner geltenden Fassung von 1999 Aussagen zum Landschaftsbild, welche weiterhin ihre Gültigkeit haben. Der Landschaftsbildwert des Plangebietes der 11. Änd. des FNP genauso wie der Suchbereich C wurden bereits damals als gering eingestuft (IV.4 und IV.10), da es sich um Ackerlandschaften mit großen Schlägen und überwiegend geringer Naturnähe handelt.</p>	x	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><i>„Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>bereits versiegelte Flächen,</i></li> <li>– <i>Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,</i></li> <li>– <i>Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</i></li> <li>– <i>vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.“</i></li> </ul> <p>Der letzte Punkt trifft aus unserer Sicht insbesondere auf die Flächen zwischen den Windenergieanlagen (WEA) im Osten von Pronstorf im priorisierten Bereich C zu. Ein mögliches Repowering der bestehenden WEA wäre durch die zusätzliche Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit befindet sich der Windpark in der Planung für ein Repowering. Der Abschluss des Repowerings ist jedoch noch nicht absehbar. Dementsprechend können auch die Standorte und die erforderlichen Baulastbereiche nicht definiert werden.</p> <p>Die derzeitigen Anlagen standen aufgrund des schnellen technischen Fortschritts lediglich ca. 10 Jahre dort, sodass eine Koexistenz von Windkraft und Solarpark über den Zeitraum der Laufzeit unsicher ist. Darüber hinaus führen die erforderlichen Rückbauverpflichtungen zugunsten der Windenergie zu einer zusätzlich verringerten Planbarkeit für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p> <p>Planerisch ist dem Vorrang der Windenergie in den auf Landesebene ausgewiesenen Vorranggebieten Rechnung zu tragen. Eine Doppelnutzung erfordert eine Änderung des geltenden Bebauungsplanes, welche beide Nutzungen ermöglicht und bereits die entsprechenden Gutachten für beide Nutzungen nachweist. Gleichzeitig muss die Solarnutzung sich immer der Windkraftnutzung unterordnen und sich an die Entwicklung des Windparks anpassen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans trägt somit erheblich zur Zerschneidung des Landschaftsbildes bei, insbesondere durch die Schaffung von Barrieren, die die räumliche Kontinuität der Landschaft und die Freizügigkeit von Großwild beeinträchtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Photovoltaikanlagen stellen eine Technisierung der Landschaft dar. Bei dem Plangebiet der 11. Änd. des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 13 handelt es sich hingegen um eine kompakte, bereits überwiegend gut eingegrünte Fläche, welche durch die Berücksichtigung eines Wildkorridors weiterhin auch für Großwild passierbar bleibt.</p>		X
<p><b>Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet Wardersee (EGV DE 2028-401)</b> Die Nahrungsflächen und Flugkorridore für Gänse, Singschwäne und Zwergschwäne im Umfeld des europäischen Vogelschutzgebiets sind nicht flächenscharf zu definieren, wie es die Abbildung 5 auf Seite 17 scheinbar vermittelt. Diese Flächen enden nicht scharf an der Landesstraße 69. Den genannten Arten wird durch die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage ein Teil der Nahrungsflächen außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets entzogen, was unmittelbar die Funktion des bedeutsamen Schutzgebiets beeinträchtigt und Auswirkungen auf die Populationen dieser geschützten Arten hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Artenschutzgutachten nimmt zu der Relevanz der Fläche als Rastvogelgebiet bereits Stellung. Im Rahmen der Rastvogelkartierung konnte keine die 2%-Schwelle überschreitende Nutzung festgestellt werden.</p>		X
<p>Wir prüfen derzeit eine Meldung an die Europäische Union zu diesem Sachverhalt. Die Bewertung des avifaunistischen Kartierberichts ist, nach fachlich korrekten Datenerhebungen, logisch formal korrekt. Allerdings wurden uns in den letzten Jahren wiederholt Vergrämuungsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche gemeldet (siehe dazu auch die Stellungnahme zum Rahmenkonzept der Gemeinde). Teilweise wurden, für jeden sichtbar, vergrämende Attrappen im Plangebiet platziert. Daher ist die Interpretation der Daten durch den Gutachter grundsätzlich fraglich, da die Nutzung der Flächen durch die genannten Arten des europäischen Vogelschutzgebiets vermutlich über Jahre aktiv und kontinuierlich eingeschränkt wurde. Ob der 2%- Schwellenwert für Gastvögel (landesweit bedeutende Vorkommen) ohne die Vergrämuungsmaßnahmen unterschritten worden wäre, bezweifeln wir angesichts der hohen Bedeutung des Vogelschutzgebiets für nordische Gänse</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Flächen des Plangebietes haben nach Aussage des Bewirtschafters keine Vergrämuungsmaßnahmen stattgefunden.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>und Schwäne sehr stark. Diese Bedeutung wird durch den geplanten Bau der A20 im Kreis Segeberg und den damit verbundenen Verlust weiterer Rast- und Nahrungsflächen zusätzlich erhöht. Die Vergrämung auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der Plantrasse der A20 führt dazu, dass auch immer mehr streng geschützte Zwergschwäne auf Flächen der Gemeinde Pronstorf im Winter beobachtet werden. Aus unserer Sicht behalten die Flächen des Bebauungsplans Nr. 13 weiterhin eine wichtige Bedeutung für das europäische Vogelschutzgebiet sowie für rastende Zugvögel und Wintergäste.</p> <p><b>Biodiversitätsfördernde bauliche Gestaltung der PV-Freiflächenanlage</b></p> <p>Die Grundflächenzahl (GRZ) in den Sondergebieten ist mit maximal 0,7 deutlich zu hoch angesetzt. Für die Flächen, auf denen die Module einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) installiert werden, sollte der Flächenanteil der Module (netto, ohne Berücksichtigung der Reihenabstände) in den vorgesehenen Sondergebieten maximal 40 % bis 50 % betragen (GRZ 0,4–0,5). Dies ermöglicht in den Zwischenräumen, also den Modulreihenabständen, ausreichend Raum für zumindest teilweise nicht voll beschattete, naturnahe Grünflächen. Die Reihenabstände sollten daher mindestens 3 Meter betragen, um in die Zwischenräume noch Sonnenlicht bis zum Boden eindringen zu lassen. Ohne ausreichende Besonnung verringert sich sowohl das Artenspektrum und die Blütenzahl der Krautschicht als auch das Artenspektrum und die Individuenzahl der Insekten erheblich, was die biodiversitätsfördernden Funktionen der Anlage stark einschränkt. Arten, die licht- und wärmeliebend sind, werden dadurch von vornherein stark eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die planungsrechtlich vorzubereitete PV-Freiflächenanlage dient der effizienten Erzeugung erneuerbarer Energien und ist entsprechend im überragenden öffentlichen Interesse. Um die erforderlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst flächeneffizient auszunutzen, sind engere Reihenabstände und eine höhere GRZ erforderlich. Die Landesregierung Schleswig-Holstein führt eine GRZ als Grenzwert an. Die maximal hohe Stromerzeugung auf den Flächen ermöglicht dann, andere Flächen von baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>In der Abwägung zwischen großen Reihenabständen und einem höheren Flächenverbrauch und kleineren Reihenabständen bei gleichzeitiger Anlage hochwertiger externer Ausgleichsflächen wird in der Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der Bodengüte im östlichen Hügelland den kleineren Reihenabständen Vorrang gegeben.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Module sollten eine maximale Höhe von 3 Metern nicht überschreiten. Die aus mehreren Modulreihen bestehenden Modulfelder sollten durch Freiflächen unterbrochen werden.</p> <p>Diese Zwischenräume sollten mindestens 20 Meter breit sein, um ausreichend Freiraum für die Entwicklung einer dem Standort angepassten, wiesenähnlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten, einschließlich bodenbrütender Vogelarten wie Wachtel oder eventuell Rebhuhn, die auf ein ausreichendes Nahrungsangebot angewiesen sind. Zudem unterstützt diese Art der Ausführung das Schutzgut Landschaft und das Landschaftsbild.</p> <p>Mit den bisher geplanten Abständen der Module, der zu hohen GRZ und den zu hohen Modulen, wird die von den Befürwortern des Bebauungsplans immer wieder in der gemeindlichen Öffentlichkeit genannte „positive Erhöhung der Biodiversität“ nur marginal erreicht.</p> <p>Der tatsächliche Nutzen für Natur und Umwelt einer solchen Anlage liegt vor allem im Verzicht auf Pestizide und landwirtschaftliche Nährstoffeinträge, wobei die Fläche dennoch über Jahre belastet bleibt. Zusätzlich führt die massive Barrierewirkung, auch bei Planung eines ausreichend großen Wildtierkorridors, zu erheblichen Nachteilen für die Fauna.</p> <p>Die Einzäunung sollte einen Bodenabstand von mindestens 20 cm zur Zaununterkante aufweisen, um auch größeren Tieren den Zugang zu ermöglichen. Da Pronstorf im Bereich eines Wolfsrudels im Segeberger Forst liegt, sollte gegebenenfalls auch eine elektrische Litze zum Schutz von Weidetieren in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die Einzäunung sollte von einem 5 Meter breiten, knickähnlichen Gehölzgürtel umgeben sein, damit diese Struktur die gewünschte ökologische Funktion erfüllt (z.B. für Haselmäuse) und im Winter auch die Blickdichte gewährleistet.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die geplante Modulhöhe beträgt 3 m, wie der Darstellung im VEP zu entnehmen ist. Es wird jedoch eine Maximalhöhe von 3,5 m festgesetzt, um auf Geländebewegungen eingehen zu können.</p> <p>Der Beratungserlass sieht eine kompakte Ausführung der Anlagen vor. Regelmäßige Unterbrechungen der Modulreihen würden zu einer Zersplitterung der Anlage führen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinträge, die Unterbrechung der regelmäßigen Bodenbearbeitung und die Entwicklung von Extensivgrünland (Minderung Erosion) wirken sich positiv auf die Regeneration des Bodens aus. Darüber hinaus bietet das Extensivgrünland in Kombination mit einer späteren Mahd deutlich mehr Lebens- und Nahrungsräume als die bisherigen intensiven Ackerflächen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da eine Beweidung durch Schafe mit Nachzucht vorgesehen wird, wird zum Lämmerschutz (Verhindern des Ausbrechens) weiterhin ein Zaunabstand von 15 cm vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>An den bisher nicht zum Landschaftsraum hin eingegrünten Plangebietsrändern werden Feldhecken in einer knicktypischen Breite von 3 m (gem. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz) zzgl. der seitlichen Schutzstreifen vorgesehen.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Pflegemaßnahmen</b></p> <p>Das Mahdgut muss unbedingt abtransportiert werden. Es ist in jedem Fall zu vermeiden, die Flächen im Sondergebiet zu mulchen, da sonst auf einem ehemals landwirtschaftlich genutzten Acker die Gräser sehr schnell zu Ungunsten der krautigen Blühpflanzen dominieren werden. Eine ganzjährige Beweidung sollte nur mit einer entsprechend angepassten, geringen Anzahl von Tieren erfolgen, um eine Überweidung zu verhindern. Alternativ ist eine Winterbeweidung oder Mahd vorzuziehen.</p> <p>Die Mahd sollte idealerweise erst nach Ende August durchgeführt werden; bei hohem Nährstoffgehalt kann in den ersten Jahren gegebenenfalls eine zweite Mahd notwendig sein. Beide Pflegeformen sind extensiv durchzuführen. Dabei ist durch das geeignete Mähregime sicherzustellen, dass die krautigen Pflanzen während des Prozesses blühen und in ausreichendem Maße auch zur Samenreife gelangen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen enthalten bereits Hinweise zu Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen, welche einen Abtransport des Mahdgutes vorsehen.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Es wird eine verpflichtende zweite Mahd als Entwicklungspflege vorgesehen (s. GOF). Eine Mahd erst ab Ende August führt zu einem hohen Aufwuchs der Gräser und Kräuter. Als Kompromiss zwischen einer späteren Mahd zum Brutvogelschutz und dem Verhindern einer Verschattung der PV-Module wurde der Mahdzeitraum ab 15.07. festgelegt.</p>		X
<p><b>Fernwechsel und Wildkorridor durch die PV-Freiflächenanlage</b></p> <p>Die Zerschneidung und Fragmentierung des Fernwechsels unmittelbar östlich des Wardersees und zwischen den Wildbrücken wird durch die Errichtung der vierten Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Region Pronstorf weiter vorangetrieben. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den, mit erheblichen Steuermitteln finanziert errichteten Wildbrücken über die Autobahnen A20 und A21 und deren erwünschten Funktion.</p> <p>Der essenzielle genetische Austausch zwischen den Populationen unserer Großsäuger (insbesondere Rotwild) wird durch die geplante Photovoltaikanlage in der Gemeinde Pronstorf zusätzlich erschwert. Die vorgesehenen und eingezäunten Sondergebiete für Photovoltaik befinden sich auf einer gedachten Achse zwischen der Wildbrücke Strukdorf und der Gemeinde Garbek. Diese Achse verläuft zwischen den Siedlungen der Gemeinde Pronstorf und verbindet Gehölze sowie Wälder, die als Trittsteine für Großwild fungieren. Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung wurde unter Berücksichtigung bekannter Wanderbewegungen und vermuteter Wanderkorridore untersucht. Im Ergebnis werden Wanderkorridore von der Wildbrücke an der A 20 nicht erkennbar beeinträchtigt.</p> <p>Die 2016 von Meißner et al. in „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumige Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein“ ermittelten Rotwildkorridore werden bereits im Rahmenkonzept Solarenergie berücksichtigt und verlaufen östlich des Plangebietes im Bereich der Waldstrukturen. In Bezug auf Rotwild handelt es sich jedoch nur um einen potenziellen Korridor, denn in der Realität wird dieser gem. der Auswertungen der Wildkameras nicht durch Rotwild zur Querung der A 20 genutzt. Darüber hinaus verläuft der Hauptwechselbereich von Wild gemäß den</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Lichtemissionen aus den Siedlungen Reinsbek, Goldenbek, Pronstorf, Eilsdorf und Strenglin können auf dieser Achse umgangen werden.</p> <p>Die in der Vorhabenbeschreibung dargestellte Abbildung Nr. 6 (Quelle: Enerparc) zeigt einen geplanten Verlauf des Wildkorridors durch die Anlage, dessen Ausführung und Ausrichtung wir ablehnen. In diesem Zusammenhang haben wir Rücksprache mit dem Wildbiologen Frank Zabel vom Jagdverband Schleswig-Holstein gehalten, der die Position des NABU teilt. Wir empfehlen daher eine grundlegende Verkleinerung der beiden Sondergebiete für Photovoltaik auf maximal 2x 25ha Hektar und eine Nord-Süd-Ausrichtung des Wildtierkorridors anstelle der vorgesehenen Ost-West-Ausrichtung. Diese Anpassung würde die Barrierewirkung der Sondergebiete (insgesamt etwa 65 Hektar) verringern und somit den Fernwechsel zwischen den Wildbrücken Kiebitzholm (A21) und Strukdorf (A20) weniger beeinträchtigen, da eine funktionalere Gestaltung des Wildkorridors erreicht werden kann.</p> <p>Das Zentrum des südlichen Trichters sollte sich in etwa im südöstlich gelegenen größeren Mischwald (Koordinaten: 53.948682, 10.489732) befinden, während das Zentrum des nördlichen Trichters bei dem an der Ecke der Kreisstraße 69 und des Wirtschaftswegs gelegenen Feldgehölz (Koordinaten: 53.956902, 10.483027) positioniert werden sollte. Der Wildkorridor könnte somit auch zwei Gewässer und eine solitäre Eiche integrieren. Ein weiterer positiver Aspekt dieser veränderten Ausrichtung ist, dass Wildtiere nicht auf die stärker befahrene Landesstraße 69 geleitet werden.</p>	<p>auf dem Acker festzustellenden Trittsiegeln, den Erfahrungen des Jagdberechtigten und gem. den gemeldeten Wildunfällen südlich des Plangebietes.</p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung wurde unter Berücksichtigung bekannter Wanderbewegungen und vermuteter Wanderkorridore untersucht. Im Ergebnis werden Wanderkorridore von der Wildbrücke an der A 20 nicht erkennbar beeinträchtigt.</p> <p>Der Zuschnitt des Korridors wurde zudem in Abwägung mit den Interessen der Anlieger (Schutzgut Mensch) in Ost-West-Richtung trichterförmig ausgestaltet.</p>	X	
<p>Die Trichter sollten am äußeren Ende eine Breite von mind. 120 m aufweisen und sich dann mit 45° verzüngen. Der eigentliche Wildkorridor ist dann mit mindesten 80 m Breite auszuführen und durchzieht dann den Bereich zwischen den beiden SO-Gebieten. Er erweitert sich dann auf der gegenüberliegenden Seite wieder als Trichter wie zuvor beschrieben. Wildbrücken (Breite 50-80m) über die BAB, sind im Vgl. deutlich kürzer als der für diese sehr große Anlage notwendige Korridor,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Breite des Wildkorridors ist mit den bearbeitenden Biologen abgestimmt und seine Breite entspricht den Vorgaben sowohl des Beratungserlasses zu großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (40-60 m) als auch den Empfehlungen des Landesjagdverbandes (50-60 m).</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>daher muss auch die Breite des Korridors im Vgl. zu Wildbrücken erhöht werden, um seine Funktionalität für Großsäuger und insbesondere Rotwild zu gewährleisten.</p> <p><b>Vermeidung von Verbotstatbeständen</b></p> <p>Im Hinblick auf die bodenbrütende Art Feldlerche ist mit einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, selbst wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. Daher sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese betreffen die Flächen von fünf Brutpaaren und sollten im Rahmen einer Natura 2000-konformen (CEF) Maßnahme parallel zur Bauphase umgesetzt werden, idealerweise vor Beginn der Brutsaison, in der die PV-Freiflächenanlage erstmals im Planungsgebiet errichtet ist.</p> <p>Die geplante CEF-Maßnahme soll auf einem Acker in der direkten Nachbarschaft des Europäischen Vogelschutzgebiets Wardersee durchgeführt werden. Dort sind bereits Ökokontenflächen etabliert. Es ist zu klären, ob diese Flächen mit den vorgesehenen Flächen für die CEF-Maßnahmen überschneiden und ob sie räumlich noch Kapazitäten aufweisen.</p> <p>Falls eine Überschneidung besteht und die Flächen keine ausreichenden Kapazitäten bieten, wären diese Flächen für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen allerdings ungeeignet.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es werden externe CEF-Maßnahmen vorgesehen, welche allerdings in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nunmehr etwas weiter nördlich vorgesehen werden. Die bis dahin geplanten Ausgleichsflächen wurden in der Kartiersaison 2025 auf einen möglichen Besatz kartiert. Aufgrund der großen räumlichen Nähe und ähnlichen naturräumlichen Gegebenheiten kann ein Rückschluss auf einen entsprechenden Besatz der Ausgleichsflächen gezogen werden. Der Umweltbericht wurde um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>	X	
<p>Darüber hinaus möchten wir noch darauf hinweisen, dass die angedachten Flächen für die CEF Maßnahmen an Grünland liegen, dass sehr regelmäßig von der örtlichen Bevölkerung zum Spaziergehen mit Hunden genutzt wird. Diese Gewohnheit der Bürgerschaft stellt eine dauerhafte Einschränkung für den Erfolg der CEF-Maßnahmen dar. Zumindest wenn die Spaziergänge während der Brutzeit in der aktuellen Häufigkeit durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß den Kartierergebnissen, scheinen die Spazier-/Gassigänger den Bruterfolg nicht wesentlich einzuschränken.</p>		X
<p>Die Maßnahme selbst halten wir grundsätzlich für geeignet, sofern sie nicht weiter als 2 km von der geplanten Vorhabenfläche entfernt ist. Auch die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ausführung in Form dauerhaft gepflegter „Blühstreifen“ und „Schwarzbrache“-Flächen erscheint ebenfalls grundsätzlich geeignet.</p> <p>Besonders hervorzuheben ist die Notwendigkeit einer detaillierten Festlegung der Pflegemaßnahmen für die CEF-Fläche, um die Funktion dauerhaft zu gewährleisten. Hierfür sollte eine Vereinbarung im Rahmen des Durchführungsvertrages oder in Sonderverträgen aufgesetzt werden. Es ist zwingend erforderlich, dass die Pflegemaßnahmen aufgrund der langfristigen Existenz der PV-Freiflächenanlage nicht in Vergessenheit geraten und sichergestellt werden. Zukünftige Betreiber, Flächeneigentümer und die Gemeinde müssen verpflichtet werden, diese Maßnahmen kontinuierlich nachzuhalten und umzusetzen. Wir schlagen ein Monitoring vor, dass über die gesamte Laufzeit der Anlage durchgeführt und in einem Bericht der UNB zur Überwachung vorgelegt werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Erhalt und die Pflege der Ausgleichsmaßnahmen werden sowohl vertraglich als auch über eine grundbuchliche Eintragung sichergestellt.</p> <p>Darüber hinaus wird ab dem 3. Betriebsjahr ein Monitoring für fünf Jahre vereinbart. Schwerpunktmäßig wird die Nutzung des Plangebietes durch Brutvögel betrachtet.</p>		X
<p>Für den Fall, dass der Ausgangsbestand an Feldlerchen auf der zukünftigen Kompensationsfläche nicht bekannt ist, hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein ein Berechnungsmodell entwickelt, das den durchschnittlichen Vorbesatz an Brutpaaren (BP) für artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen schätzt. Dieses Modell ist geeignet, die erforderliche Fläche für die CEF-Maßnahme auf Ackerland am Wardersee in geeigneter Weise zu ermitteln.</p> <p>Das Modell gibt drei unterschiedliche Lebensraumtypen vor:</p> <p>Lebensraumtyp I: gehölzreiche Agrarlandschaft (z. B. kleinstrukturierte Agrarlandschaft mit dichtem Knicknetz, Wäldern usw. ) = 0, 3 BP/10 ha</p> <p>Lebensraumtyp II: mäßig gehölzreiche Agrarlandschaft (z. B. Agrarlandschaft mit mittelgroßen Schlägen und mäßig dichtem Knicknetz) = 0, 6 BP/10 ha</p> <p>Lebensraumtyp III: gehölzarme Agrarlandschaft (z. B. Gutslandschaften oder Agrarlandschaften mit großen Schlägen und kleinteiligen Strukturelementen wie Knicks, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern; Niederungsbereiche) = 1 BP/10 ha</p> <p>Für die CEF-Maßnahmen im Falle der Feldlerche des Bebauungsplan Nr. 13, trifft nach unserer Einschätzung Lebensraumtyp III zu. Für den Vorbesatz werden auf einer 7,5 ha Fläche (Wiesenvogelvermerk (LLUR 2015), CEF-Maßnahme,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In das Artenschutzgutachten wurden Ausführungen zum erforderlichen Kompensationsumfang unter Berücksichtigung eines möglicherweise bestehenden Besatzes gem. den im Umfeld erfolgten Kartierungen aufgenommen. Letztlich werden 12,75 ha Ausgleichsfläche für Revierverluste der Feldlerche erforderlich.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ackerbrache, 1,5 ha pro Brutpaar) entsprechend 0,75 Brutpaare angenommen. Der zusätzliche Flächenbedarf unter Berücksichtigung des Vorbesatzes beträgt für die 5 Brutpaare (BP) in der Vorhabenfläche entsprechend: 5,0 BP Vorhabenfläche + 0,75 BP Vorbesatz auf der Maßnahmenfläche = 5,75 BP 5,75 BP x1,5 ha= 8,6 ha CEF-Maßnahmenfläche</p> <p><b>Fledermäuse</b></p> <p>In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden auf den Seiten 14 bis 16 die potenziell vorkommenden Fledermausarten für das Planungsgebiet aufgeführt. Da es keine gezielten Untersuchungen im Planungsraum gab, müssen potenziell alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten angeführt werden.</p> <p>Die Ansicht, es gäbe keine Quartiere im Planungsgebiet wird geteilt, allerdings könnte das Gebiet praktisch von allen Fledermausarten durchwandert werden und von mehreren Arten zumindest zu bestimmten Zeiten im Jahresverlauf zur Jagd aufgesucht werden. Dieses wäre im Zweifelsfalle durch akustische Untersuchungsverfahren schnell zu klären.</p> <p>In neueren Untersuchungen auf Agrarflächen im Zuge von Windpark- und Flächenphotovoltaik-Vorhaben ergaben sich teilweise erstaunliche Ergebnisse, wie intensiv solche Flächen je nach Insektenvorkommen von verschiedenen Fledermausarten bejagt werden. Da es in unmittelbarer Nähe mehrere Waldflächen, Siedlungen und Gewässer gibt, in dieses hier auch nicht ausgeschlossen.</p> <p>Es ist auch denkbar, dass Individuen mehrerer Arten auch in den Sommermonaten das Gebiet queren, um ergiebige Jagdflächen oder ihre Quartierstandorte in den Wäldern und Siedlungsflächen zu erreichen.</p> <p>Dieses gilt sogar für strukturgebundene Arten wie die Myotisgruppe, die sich teilweise am Geländere relief auszurichten scheinen, wenn Individuen dieser Artengruppe solche Flächen durchwandern oder sogar bejagen wollen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurden anhand der ermittelten Habitate und Lebensräume die potenziell vorkommenden Arten dargelegt. Der Vollständigkeit halber wurde die Artenliste jedoch angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umwandlung in extensives Grünland und die Aufgabe der Pestizid- und Düngernutzung werden sich voraussichtlich positiv auf das Insektenvorkommen und entsprechend die Jagdaktivität auf den Flächen auswirken. Auch führen die Lückenschlüsse in den umgebenden Gehölzstrukturen und die Entwicklung einer Feldhecke entlang des Wirtschaftsweges zu einer Stärkung der Leitstrukturen und einer Durchwanderbarkeit des Gebietes.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Besonders hinweisen möchten wir hierbei auf das Vorkommen der Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>, der Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>, der Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i> und der Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>, die allesamt rund um das Planungsgebiet in den Sommermonaten nachgewiesen werden konnten, dabei auch lange Strecken zwischen ihren Sommerquartieren und Jagdflächen zurücklegen (beispielsweise konnte eine Bechsteinfledermaus aus der Kolonie bei Ahrensböck, OH jagend in Strukdorf, SE nachgewiesen werden). Weitere Nachweise dieser Art gibt es aus einigen Waldflächen in der Nähe von Pronstorf.</p> <p>Und weiterhin suchen Individuen dieser vier Myotisarten ganzjährig (!) das FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ zur Paarung, als Zwischenquartier oder zur Überwinterung auf. Auch hierbei ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse, die sich auf ihren saisonalen Wanderungen befinden, auch das Planungsgebiet durchwandern.</p> <p>Aus diesem Grund und da keine exakten Untersuchungen durchgeführt worden sind, fordert der NABU zwei Wandertrassen durch den neu geplanten Park, der bei Realisierung eine riesige Fläche von über 60 ha bedecken würde und außerdem auch rundum eingezäunt wäre.</p> <p>Nur wenige Fledermausarten wie der Große Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> wären in der Lage, den neuen Park zu überfliegen. Viele Fledermausarten meiden nach einigen Untersuchungen solche großen umzäunten Flächen bzw. überfliegen diese nicht gern, da sie nur sehr wenige Möglichkeiten hätten, Eulen oder Greifvögeln auszuweichen.</p> <p>Eine Wandertrasse sollte von Nord nach Süd führen, mind. das größere Kleingewässer miteinbeziehen und durch Knickstreifen an den Rändern aufgewertet werden. Diese Trasse könnte durch den von uns beschriebenen Wildtierkorridor (siehe oben) abgedeckt werden.</p> <p>Der zweite Korridor sollte von West nach Ost laufen und die beiden westlich und östlich des Planungsgebietes liegenden Waldflächen miteinander verbinden. Auch hier wären links und rechts der Trasse Eingrünungen anzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Plangebiet stellt sich bisher als „Agrarwüste“ ohne Leitstrukturen dar. Die Lückenschlüsse in den umgebenden Gehölzstrukturen und die Entwicklung einer Feldhecke entlang des Wirtschaftsweges (Ausrichtung in Nordwest-Südost Richtung) bewirken eine Stärkung der Leitstrukturen und eine Durchwanderbarkeit des Gebietes. Die Umwandlung in extensives Grünland und die Aufgabe der Pestizid- und Düngernutzung werden sich voraussichtlich positiv auf das Insektenvorkommen und entsprechend die Jagdaktivität auf den Flächen auswirken.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Breite des west-östlichen Korridores sollte mindestens 20 Meter betragen und könnte gleichzeitig dem Wild sowie anderen Arten für Passagen durch das Gebiet dienen.</p> <p><b>Allgemein</b></p> <p>Es gibt vielerlei Literatur, die den Gewinn für die Biodiversität durch PV-Freiflächenanlagen bejubeln. Leider werden diese Erfolge immer an wenigen ausgewählten Vorzeige-Anlagen demonstriert. Die meisten Anlagen werden jedoch deutlich weniger Gewinn für die Biodiversität erzeugen, weil sie einfach falsch geplant, gebaut und/oder nicht dauerhaft gepflegt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 führt genau zu einer solchen Anlage, die mit den Vorzeiganlagen nichts mehr gemein hat. Insbesondere die enorme Größe und die GRZ von 0,7 sind als Grundprobleme zu benennen.</p> <p>Wichtige Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir weisen darauf hin, dass es in der Gemeinde aus unserer Sicht deutlich besser geeignete Flächen für eine PV-Freiflächenanlage gibt. Wir möchten auch noch einmal auf unsere Stellungnahme zum Rahmenkonzept zu Solar-FFA der Gemeinde Pronstorf vom 19.05.2023 hinweisen, die immer noch Gültigkeit hat.</li> <li>• Wir weisen dringend darauf hin, dass es lediglich einen veralteten Landschaftsplan (1999/2000) gibt, der dringend durch einen aktuellen ersetzt werden muss. Eine neuer Landschaftsplan ist gerade deshalb wichtig, weil dem Vernehmen nach bereits Planungen für zusätzliche WEA und einem Gewerbegebiet begonnen haben. Das Gewerbegebiet soll direkt an der süd-östlichen Seite der Grünbrücke an der A21 kurz vor Langniendorf erstellt werden. All diese Projekte sind auf dem Gebiet der Gemeinde Pronstorf geplant und dies ohne aktuellen Landschaftsplan.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Beteiligung zum Rahmenkonzept Solar-FFA eingegangene Stellungnahme wurde unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Rahmenkonzept wurde bereits 2023 (bzw. die aktualisierte Fassung 2024) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf beschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Planverfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbez. Bebauungsplanes Nr. 13 sind die Aussagen des geltenden Landschaftsplanes i. V. m. dem neueren Rahmenkonzept zu Solar-FFA ausreichend, um die Belange des Landschafts- und Naturschutzes umfangreich zu berücksichtigen.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wie eingangs bereits erwähnt, lehnen wir die 11. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der bisher vorgestellten Form ab, sehen aber die Möglichkeit der Zustimmung bei deutlichen Verbesserungen durch die beschriebenen Anpassungen.</p> <p>Wir bitten, uns die vollständige Abwägungstabelle schnellstmöglich nach Erstellung per Email (...) zu zusenden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 01</b> <b>Vom 15.05.2025</b></p> <p>Als Hegeringleiter der Jägerschaft des Hegeringes 1 „Wardersee“ nehme ich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden im Vorhabengebiet mit PV-Modulen beaufschlagten Teilflächen sind auch nach Teilung des Gesamtgebietes durch einen Wildkorridor noch sehr groß. Aus Sicht der wildlebenden Flora und Fauna sind neben den zu erhaltenden gesetzlich geschützten Biotopen weitere Bereiche für die Entwicklung von Flora und Fauna vorzusehen. Auf jeder Teilfläche wird die Anlage mindestens eines weiteren Biotopes in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gefordert.</li> <li>• Der Wildkorridor ist nach vorliegender Planung ausreichend breit dimensioniert. Eine Weiternutzung des Wildkorridors als Ackerfläche wird allerdings nicht favorisiert. Hier wird eine Umwandlung in extensives Grünland gefordert, um die optische Wahrnehmbarkeit und Attraktivität als Wildwechsel zu fördern.</li> <li>• Die Empfehlungen des Landesjagdverbandes zur wildtierfreundlichen Planung von PV-Freilandanlagen (<a href="https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/Solarbroschuere-Landesjagdverband-Schleswig-Holstein.pdf">https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/Solarbroschuere-Landesjagdverband-Schleswig-Holstein.pdf</a>) müssen berücksichtigt werden.</li> </ul> <p>Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein bietet weiterhin eine Zertifizierung von PV-Freilandanlage an (<a href="https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/Zertifizierungskonzept-Landesjagdverband-Schleswig-Holstein.pdf">https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/Zertifizierungskonzept-Landesjagdverband-Schleswig-Holstein.pdf</a>). Die Durchführung dieser Zertifizierung durch den Anlagenbetreiber wird hiermit gefordert, um eine wildtierfreundliche Umsetzung der geplanten PV-Freilandanlage im Sinne der Jägerschaft langfristig abzusichern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Unter Berücksichtigung der geplanten Wiedernutzung der landwirtschaftlichen Fläche wird von einer weiteren Unterbrechung der zusammenhängenden Ackerflächen abgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zwischen der Umwandlung in extensives Grünland für eine höhere Attraktivitätswirkung und dem Erhalt einer auch zukünftig landwirtschaftlich voll nutzbaren Fläche wird letztlich der Wiedernutzbarkeit der Fläche der Vorrang gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen zur wildtierfreundlichen Planung von PV-Freiflächenanlagen werden zur Kenntnis genommen und sind überwiegend in die Planunterlagen eingeflossen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit dem örtlichen Jagd ausübenden und den beauftragten Biologen wird die Anlage unter Berücksichtigung weiterer Belange, wie an die Fläche angrenzende Anwohner und eine wirtschaftliche Nutzbarkeit, bestmöglich ausgestaltet. Eine Zertifizierung ist hierfür nicht erforderlich.</p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 02</b> <b>Vom 03.05.2025</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend möchte ich Ihnen einige persönliche Bedenken zur geplanten PV Anlage mitteilen.</p> <p>1.) Den geplanten Standort - eingebettet in eine landschaftlich besonders schöne Endmoränenlandschaft halte ich für ausgesprochen schlecht gewählt. Hier würde ein perfektes Landschaftsbild zerstört werden! Der Boden ist hier sehr gut, auch diese Tatsache spricht gegen diesen Standort.</p> <p>2.) Am Westerrader Weg - von Westerrade nach Pronstorf - liegt linksseitig eine Fläche- vor dem Wald, die zeitweise als Weide genutzt wird, hier würde sich die Installation einer PV Anlage anbieten - in der Umgebung befinden sich auch die Getreidesilos, also das Landschaftsbild ist an sich schon verändert.</p> <p>3.) Am geplanten Standort würde die Anlage auch die Sichtachse auf die Pronstorfer Kirche behindern bzw. stören.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Östlich der Ortsteile Eilsdorf und Goldenbek befindet sich eine großflächige Moränenlandschaft, welche als Geotop-Potentialgebiet ausgewiesen ist (s. Umweltportal SH). Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieses Bereiches, sodass die Inanspruchnahme von geologisch-landschaftlich hochwertigeren Bereichen vermieden wird. Der im Plangebiet anstehende Boden weist eine erhöhte natürliche Ertragsfähigkeit auf. Dies trifft allerdings für weite Teile der Gemeinde bzw. der Region zu, da der Naturraum Ostholsteines Hügelland überwiegend ertragreiche Böden aufweist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dieser Fläche um ein EU-Vogelschutzgebiet. Natura 2000 Gebiete sind gem. dem Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ als Ausschlussgebiete zu behandeln. Eine Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in diesen Bereichen nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Sichtachsenstudie erstellt, welche Teil des Umweltberichtes ist. Der Kirchturm der Vicelinkirche ist von der L 69 aus Richtung Goldenbek kommend über den Knickstrukturen zu sehen. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Spot, d. h. eine kurze Sichtbarkeit in Fahrtrichtung. Aufgrund der punktuellen Betroffenheit und unter Berücksichtigung der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG hat die untere Denkmalschutzbehörde ihre Bedenken zurückgestellt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
4.) Bei der Realisierung sollten unbedingt nachfolgende Aspekte berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Modulhöhe sollte auf 3 m begrenzt sein.</li>   <li>- der Abstand zwischen den Modulreihen sollte mindestens ebenfalls 3 m betragen</li>   <li>- die gesamte Fläche sollte eingegrünt werden und nicht nur die Seite zur Straßenansicht.</li> </ul>	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die geplante Modulhöhe beträgt 3 m. Es wird jedoch eine Maximalhöhe von 3,5 m festgesetzt, um auf Geländebewegungen eingehen zu können.	X	
	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Abwägung zwischen großen Reihenabständen und einem höheren Flächenverbrauch und kleineren Reihenabständen bei gleichzeitiger Anlage hochwertiger externer Ausgleichsflächen wird in der Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der Bodengüte im östlichen Hügelland den kleineren Reihenabständen Vorrang gegeben.	X	
	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planzeichnung sieht bereits eine umfassende Eingrünung auch nach Osten vor. In Abstimmung mit der UNB wurde diese weiter konkretisiert.	X	
5.) Die Installation einer PV-Anlage unter einer bereits bestehenden Windkraftanlage wäre sinnvoll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Vorbelastung durch den Windpark wurde der Bereich um diesen als potenzieller Suchraum ausgewählt. Gleichzeitig wurden in die Überlegungen der Gemeinde nicht nur das Schutzgut Landschaft (Geotop-Potentialgebiet Moränen), sondern auch das Schutzgut Mensch und eine ausgeglichene Belastung der Ortsteile der großen Gemeinde Pronstorf einbezogen. Die vier Suchräume bieten zahlreiche Möglichkeiten für die Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine Festlegung auf konkrete Standorte ist ohne mögliche Flächenverfügbarkeiten zu berücksichtigen, nicht zielführend. Derzeit befindet sich der Windpark in der Planung für ein Repowering. Der Abschluss des Repowerings ist jedoch noch nicht absehbar. Dementsprechend können auch die Standorte und die erforderlichen Baulastbereiche nicht definiert werden.		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>6.) Eine Abstimmung über die Standorte von PV-Anlagen mit anderen Kommunen wäre wünschenswert.</p>	<p>Darüber hinaus führen die erforderlichen Rückbauverpflichtungen zugunsten der Windenergie zu einer zusätzlichen verringerten Planbarkeit für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p> <p>Planerisch ist dem Vorrang der Windenergie in den auf Landesebene ausgewiesenen Vorranggebieten Rechnung zu tragen. Eine Doppelnutzung erfordert eine Änderung des geltenden Bebauungsplanes, welche beide Nutzungen ermöglicht und bereits die entsprechenden Gutachten für beide Nutzungen nachweist. Gleichzeitig muss die Solarnutzung sich immer der Windkraftnutzung unterordnen und sich an die Entwicklung des Windparks anpassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Erstellung des Rahmenkonzeptes PV angeschrieben und um Hinweise zu der Pronstorfer Planung und zu eigenen Planungen gebeten. Auch im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens zum B-Plan Nr. 13 und der 11. Änd. des Flächennutzungsplanes wurden die Nachbargemeinden beteiligt.</p> <p>Eine grundsätzliche Abstimmung zu möglichen PV-Standorten ist auf Amtsebene nicht vorgesehen.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>b) Der Klimadialog legte Einzelgrößen von max. 60 ha nahe; andere Stimmen wiederum vertraten die Ansicht, dass Einzelgrößen von max. 30 ha sich besser in die Landschaft einfügen (Seite 19). Der hier vorliegende Entwurf weist deutlich mehr als 60 ha Vorhabenfläche aus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Anlage sich außerhalb der EEG geförderten Kulisse befindet, ist eine Fläche von mind. 40 ha für eine wirtschaftliche Umsetzung erforderlich. Die heranzuziehende Fläche gem. Rahmenkonzept ist die Sondergebietsfläche. Diese weist für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 eine Größe von rd. 65 ha auf und entstammt in dieser Größe und ihrem Flächenzuschnitt direkt dem Arbeitsdokument des Klimadialoges zum Thema PV.</p>	X	
<p>c) Der Klimadialog hat empfohlen (Seite 52), die Größe und die Form der möglichen Zuschnitte dieser Fläche „mit Bedacht und transparent“ abzuwägen. Tatsächlich hat sich den Besuchern der öffentlichen Sitzungen gezeigt, dass über diese Varianten niemals diskutiert wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmenkonzept dargelegten Varianten wurden u. a. im Rahmen des Rahmenkonzeptes auf der Sitzung am 16.02.2023 vorgestellt. Die Varianten 3 und 5 enthalten Abschnitte nördlich der Kreisstraße 69, welche Moorboden und Böden mit einer sehr hohen funktionalen Gesamtleistung aufweisen. Die Varianten 3 und 4 hingegen können auf dem Ackerschlag aufgrund der fehlenden Zustimmung des Eigentümers nicht umgesetzt werden.</p>		X
<p>Daher kann auch die Darstellung in der Begründung, Seite 70, wonach „weitere Planungsalternativen, die einen größeren Schutz bestehender Grünstrukturen ermöglichen, nicht vorhanden sind“ nicht nachvollzogen werden. Es ist bei einigen interessierten Bürgern dadurch der Eindruck entstanden, dass die Mehrheit der GV sich den Einzelinteressen des Vorhabenträgers beugt und nicht die Interessen der Bürger im Auge behält.</p>	<p>Zu sämtlichen Gehölzen und sonstigen Biotopen werden Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ausgewiesen. Entsprechend bestehen keine sinnvollen weiteren Planungsalternativen, welche einen größeren Schutz (im Sinne der erkennbaren Minderung negativer Auswirkung) der Grünstrukturen ermöglichen.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>4.) Die Biotope sind in der öffentlichen GV-Sitzung am 06.03.2025 ebenfalls besprochen worden. Gemäß des dortigen Planentwurfs gab es eine 10 m breite Eingrünung der Biotope mit einem 5 m breiten Abstand zur Baugrenze der PV-Anlagen. Dies ist bemängelt worden und es sollte der Grüngürtel zugunsten und zum Schutze der dort einfliegenden Tiere verbreitert werden. In der neuen Fassung ist zwar der Grüngürtel verbreitert worden, allerdings ohne den 5 m breiten Schutzabstand zu den PV-Anlagen. Es wird gefordert, dass auch bei Verbreiterung des Grüngürtels ein 5 m breiter Schutzabstand zur Baugrenze aufrecht erhalten bleibt.</p> <p>Vorher:  Nachher: </p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ausgewiesene Schutzabstand von 15 m ist ausreichend, um die Biotope vor Verschattung durch die PV-Module zu schützen. Anderweitige Beeinträchtigungen der Biotope sind nicht erkennbar.</p>		X
<p>5.) Auf den Seiten 18 und 19 der Begründung ist der vorläufige Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) (in der hier eingefügten Größe) eingepflegt. Er soll (eigentlich) die geplante Erschließung und Bebauung konkretisieren. Die Abbildung 6 tut dies nicht. In der zur Verfügung gestellten Größendarstellung sind diesem VEP keine Details - wie Abstände zwischen den Modulen, Zufahrts- und Wegebreiten, Wildkorridorbreiten, Knickanpflanzungen samt Bemaßung, Abstände von vorhandenen Wegen und Wäldern zur Baugrenze u. ä.- zu entnehmen. Der Plan ist somit für Bürger/innen nicht lesbar und nicht verständlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher durchgeführten Verfahrensschritt hat es sich um die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB gehandelt. Ziel der frühzeitigen Beteiligung ist es, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu kommunizieren und den weiteren Untersuchungsumfang abzustecken. Auf dieser Basis wird ein Entwurf erarbeitet, welcher auch zeichnerisch große Änderungen aufweisen kann, sodass eine vorgezogene Eingriffsbilanzierung wenig zielführend ist. Die Bilanzierung von Eingriffen und dem erforderlichen Ausgleich erfolgt zur Veröffentlichung gem. §4 Abs. 2 BauGB und ist nunmehr in den Planunterlagen dargestellt.</p>		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 <p>Abbildung 6: vorläufiger VEP, Quelle: Enerparc AG, März 2024</p> <p>In diesem Zusammenhang wird gefordert, u.a. folgende Parameter in den VEP aufzunehmen:</p> <p>a) Der Abstand zwischen den einzelnen PV-Tischen sollte mind. 3 m betragen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die planungsrechtlich vorzubereitete PV-Freiflächenanlage dient der effizienten Erzeugung erneuerbarer Energien und liegt entsprechend im überragenden öffentlichen Interesse. Um die erforderlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst flächeneffizient auszunutzen, sind engere Reihenabstände erforderlich. Die maximal hohe Stromerzeugung auf den Flächen ermöglicht dann, andere Flächen von baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>In der Abwägung zwischen großen Reihenabständen und einem höheren Flächenverbrauch und kleineren Reihenabständen bei gleichzeitiger Anlage hochwertiger externer Ausgleichsflächen wird in der Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der Bodengüte in Ostholstein den kleineren Reihenabständen Vorrang gegeben.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
b) Zwischen den einzelnen Modulblöcken sollten 20 m Abstand sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Beratungserlass sieht eine kompakte Ausführung der Anlagen vor. Regelmäßige Unterbrechungen der Modulreihen würden zu einer Zersplitterung der Anlage führen.		X
c) Die Höhe der einzelnen Module sollte auf 3 m reduziert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geplante Modulhöhe beträgt 3 m, wie der Darstellung im VEP zu entnehmen ist. Es wird jedoch eine Maximalhöhe von 3,5 m festgesetzt, um auf Geländebewegungen eingehen zu können.		X
Darüber hinaus sollte vertraglich (z. B. im Durchführungsvertrag) vereinbart werden, dass die rundumlaufende Eingrünung bereits mit Baubeginn hergestellt wird, damit schnellstmöglich ein Sichtschutz entsteht. Weiterhin ist vertraglich abzusichern, dass die rundumlaufende Eingrünung dauerhaft gepflegt und unterhalten wird und bei Bedarf Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es werden zeitliche Fristen in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Eine Umsetzung zum Baubeginn kann aufgrund der unterschiedlichen Lieferzeiten der Materialien, der Verfügbarkeiten der ausführenden Unternehmen und der Abhängigkeit der Pflanzarbeiten von den Jahreszeiten nicht sichergestellt werden.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Privatperson 04</b> <b>Vom 29.05.2025</b></p> <p>Vielen Dank, dass wir die Möglichkeit bekommen, eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst frage ich mich immer, um was es genau geht beim Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage und auch bei Windkraftträder?</p> <p><b>Geht es um eine effektive Stromgewinnung?</b> Wieviel Strom braucht es in Schleswig-Holstein? Wieviel Strom wird bereits in Schleswig-Holstein produziert?</p> <p>Bei welchen Witterungsverhältnissen produziert eine Photovoltaikanlage Strom? Wie effektiv ist dann eine Photovoltaikanlage?</p>	<p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Ziel ist die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen wie der Sonnenenergie und Wind.</p> <p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Der Bruttostromverbrauch Schleswig-Holsteins für das Jahr 2030 wird auf 25 – 32 TWh geschätzt. Der aktuelle Stromverbrauch liegt laut Statistikamt Nord bei ca. 15,2 TWh. Die Stromproduktion in Schleswig-Holstein liegt insgesamt bei ca. 29,8 TWh. Als Flächenland muss Schleswig-Holstein, wie andere Flächenländer auch, zusätzlich Metropolen und Industriezonen z. B. in Hamburg mitversorgen. Auch hat Schleswig-Holstein das eigene politische Ziel, das erste klimaneutrale Bundesland zu werden.</p> <p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Eine PVA (Photovoltaikanlage) produziert grundsätzlich bei Tageslicht Strom. Am meisten bei direkter Sonneneinstrahlung, weniger bei verdecktem Himmel. Für die Stromproduktion reicht jedoch bereits das diffuse Licht. Moderne Module weisen eine Effizienz von über 20 % auf. Auf einem Hektar Fläche können so jährlich 1.000.000 kWh und mehr produziert werden – im Sommer bei langen Tagen und Sonnenschein mehr, im Winter deutlich weniger. (s. dazu ISE Fraunhofer, PV-Fakten S. 37ff).</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Es wird erzählt, dass die Anlage z.B. in Strukdorf noch gar nicht an das Netz angeschlossen ist.	Die Frage wird zur Kenntnis genommen.		X
Warum wird dann jetzt schon eine Lebensmittelerzeugungsfläche versiegelt?	Die PV-Anlage in Strukdorf geht zusammen mit der Anlage in Weede ans Netz. Grund für die Verzögerung waren Engpässe bei der SH Netz. Freiflächen-PV-Anlagen stellen keine komplette Versiegelung der Fläche dar. Versiegelt sind nur die Flächen der Stützsysteme, der Wechselrichter und Trafos. Die Modulreihen stehen in einem Abstand von mind. 2,5 Meter auseinander und lassen entsprechende Freiräume. Das Regenwasser wird zwischen den Modulen in die Fläche geleitet und versickert dort. Es gibt keine für eine Versiegelung typische Ableitung von Regenwasser aus der Fläche. Hinzu kommt das Tauwasser, dass insbesondere im Sommer zu positiven Effekten für Flora und Fauna führt, da hier eine Austrocknung verzögert wird. (vgl. Peschel R., Peschel T., Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Fallstudie, 2025, Hsg. Bundesverband Neue Energiewirtschaft, S. 124ff)		X
Wann wird überhaupt der Bau der Trasse nach Süddeutschland fertig sein?	Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Der Südlink soll bis Ende 2028 fertiggestellt werden.		X
Wird es evtl. Verzögerungen geben durch evtl. Klageverfahren z.B. durch NABU. Was spricht dagegen. Entscheidungen für den Bau von Freiflächenanlagen & Windkraftträder auf den Tag zu verschieben, wenn der Strom auch tatsächlich in den Süden fließen kann?	Es ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen zumeist nachfragegetrieben sind. So ist z. B. der derzeitige Netzausbau in Schleswig-Holstein erst durch die zahlreichen Einspeiseanfragen ins Rollen gekommen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein kontinuierlicher Prozess, der nicht erst erfolgen kann, wenn einzelne Stromtrassen fertiggestellt sind, da die Planung und Umsetzung z. B. der Photovoltaikanlagen ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen (s. Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Pronstorf). Für einen graduellen Umstieg auf erneuerbare Energien sind die zugehörigen Themen (Ausbau Windenergie, PV auf Dächern wie in der Freifläche, Batteriesysteme, Netzum-/ -ausbau etc.) parallel zu bearbeiten. Vor dem Hintergrund der Abschaltung von Kohle- und Kernkraftwerken kann nur so mittelfristig die erforderliche Menge an Strom bereitgestellt werden.		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Wie viele öffentliche Gebäude tragen bereits eine Photovoltaikanlage?	Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Die Ausbaustrategie im Solarsektor kennt zwei Säulen: die Dach-PV-Anlagen auf öffentlichen wie privaten Gebäuden sowie großflächige Freiflächen-PV-Anlagen. Dabei entfallen in Schleswig-Holstein 60% der Solaranlagen auf Gebäude und 40% auf Freiflächen-PV-Anlagen. Derzeit sind die öffentlichen Gebäude in der Gemeinde Pronstorf nicht mit Solaranlagen bestückt, eine Aufrüstung der Gebäude ist jedoch in Diskussion. Hierfür ist allerdings die Statik der bestehenden Gebäude zu prüfen und zu berücksichtigen, dass diese öffentlichen Gebäude relativ selten und nur für kurze Zeiträume genutzt werden, sodass die erzeugte Energie kaum genutzt werden kann.		X
Wie viele Gewerbebetriebe in bereits bestehenden Gewerbegebieten sind mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet?	Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Gemeinde Pronstorf gibt es kein planungsrechtlich ausgewiesenes Gewerbegebiet.		x
<p><b>Geht es um Klimaerwärmung?</b></p> <p>Warum meinen Menschen, dass man die Klimaerwärmung verhindern kann, wenn unsere Mutter Erde mit schwarzen Flächen versiegelt wird?</p> <p>Wo halten Sie sich bei Sonne lieber auf? Auf der Straße oder im Wald?</p> <p>Was macht die großflächige Versiegelung langfristig mit unserem Klima?</p>	Die Fragen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Eine erhebliche Klimaerwärmung kann nur verhindert werden, wenn weltweit massive Maßnahmen erfolgen, um den Verbrauch fossiler Kraftstoffe zu ersetzen. Deutschland als eine führende Industrienation nimmt hierbei eine Schlüsselstellung ein. Zur Fehlvorstellung der Flächenversiegelung wurden bereits zuvor klarstellende Ausführungen gemacht.		X
Wie hoch ist die Temperatur bei Sonneneinstrahlung auf einer Freiflächenanlage?	Die Fragen werden zur Kenntnis genommen.		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wie hoch ist die Temperatur angrenzend an einer Freiflächenanlage? Welche langfristige Studie hat sich die Gemeindevertretung bei einem so wichtigen Einschnitt in die Natur angesehen, um überhaupt eine so weitreichende Entscheidung zu treffen?</p> <p>Sollte man sich im Dschungel der Studien nicht so auskennen, kann ich folgenden Film sehr empfehlen: Aluna: ein ökologischer Warnruf der Kogi</p> <p><b>Geht es um CO<sup>2</sup>-Einsparung?</b> Warum gibt es überhaupt CO<sup>2</sup>? Kann es sein, dass Pflanzen CO<sup>2</sup> für die Photosynthese zur Herstellung von Sauerstoff benötigen? Kann es sein, dass Menschen &amp; Tiere Sauerstoff zum Atmen benötigen? Warum werden dann keine Bäume gepflanzt?</p>	<p>Die Temperaturentwicklung auf und zwischen den Modulen ist Gegenstand vielfältiger Untersuchungen unabhängiger Forschungsreinrichtungen wie dem Fraunhofer Institut. Das Fraunhofer Institut stellt dazu fest: „Da sie [= die Module] aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, S. 50)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fragen werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeworfenen Fragestellungen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Die grundlegende Kenntnis des Stoffkreislaufsystems zwischen Pflanzen, Lebewesen und Atmosphäre ist hinlänglich bekannt. Entscheidend sind die durch die Menschheit enorm gestiegenen Emissionen von CO<sub>2</sub> durch die Sektoren Energiegewinnung, Industrie, Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft. Eine schnelle und bedeutende Minderung dieser Fehlentwicklung ist im Energiesektor (auch im Wärme- und Verkehrssektor) durch den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Wie CO <sup>2</sup> -neutral ist die Herstellung von Freiflächenanlagen & Windkraftträdern?	Die Frage wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Der Fragestellung einer möglichen Klimabelastung durch PV-Anlagen bei einer Lebenszyklusbetrachtung ist etwa das Fraunhofer Institut nachgegangen mit einem beruhigenden Ergebnis: Die energetische Amortisationszeit liegt bei lediglich 1,3 Jahren, das CO <sub>2</sub> -Äquivalent pro kWh liegt bei 30 – 35 g. Werden die Module selbst klimaneutral produziert, entfällt zudem diese Belastung. Bei einem technischen Wirkungsgrad von mittlerweile über 20 % stellt sich die Effizienz und damit das Verhältnis zur Klimabelastung als exzellent dar. (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, S. 37 ff)		X
Wie CO <sup>2</sup> -freundlich sind die Versiegelungen von Lebensmittelgewinnungsflächen und die im Gegenzug eingeführten Lebensmittel aus dem Ausland?	Die Frage wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Teil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Lebensmittel werden in einem globalen Handelssystem und insbesondere innerhalb der EU mit oder ohne die geplante PV-Anlage in der Gemeinde Pronstorf ausgetauscht. Ein Blick auf den bisherigen und den geplanten zukünftigen Flächenverbrauch gem. dem Ausbaupfad für Freiflächen-PV-Anlagen bundesweit relativiert zudem die Vorstellung eines überbordenden Flächenverbrauches: Z. B. benötigen Golfplätze und Flächen zur Zucht von Weihnachtsbäumen mehr Raum als Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.		x
<p><b>Geht es um die finanzielle Absicherung der Landbesitzer?</b></p> <p>Wie sicher ist eigentlich Geld? Mussten unsere Vorfahren um 1920 nicht mit einer Schubkarre voll Geld zum Bäcker fahren, um ein Brot kaufen zu können? Was haben wir Bürger für einen Einfluss auf eine Inflation? Was ist, wenn reines Digitalgeld eingeführt wird? Haben wir dann eine alleinige Entscheidungsgewalt über unser Geld? Oder kann einfach mal das Konto gesperrt werden, weil man vielleicht eine andere Meinung hat, als vorgegeben?</p>	Die Fragen werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeworfenen Fragestellungen sind nicht Teil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wie passt es zusammen, dass der Bau eines Einfamilienhauses in Goldenbek verwehrt wird, weil im Außenbereich (ich persönlich finde, dass das Grundstück wie eine Baulücke aussieht) nicht gebaut werden darf und im Gegenzug jetzt ganz viele Gewerbegebiete (die sind ja auch der landwirtschaftlichen Nutzung raus und werden steuerlich auch anders eingestuft) für Freiflächenanlagen &amp; Windkraftträder mitten in der Natur freigegeben werden?</p>	<p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Teil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Neben die Entscheidung des Landeigentümers und den Vorstellungen der planenden Gemeinde treten eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen. Unter anderem sind die Vorgaben der Raumordnung und des Bauplanungsrechtes zu beachten. Aus diesen gehen für unterschiedliche bauliche Maßnahmen – wie etwa den privaten Hausbau oder die Errichtung von Anlagen der erneuerbaren Energie – unterschiedliche Rahmenbedingungen hervor.</p>		X
<p>Wenn alle abgebildeten Vorranggebiete in den Gemeinden im Kreis Amt-Trave-Land genehmigt werden, wie wird unsere Landschaft dann aussehen? Machen dann die 5 vom Amt-Trave-Land ausgearbeiteten Radtouren durch unser Gebiet noch Sinn? Wo werden sich die Anwohner und jetzige Tagesausflügler unsere Freizeit verbringen? Wo werden wir uns noch erholen können? Müssen wir Schleswig-Holsteiner dann CO<sup>2</sup>-lastig in den Urlaub fliegen, um noch eine atemberaubende Natur sehen zu können? Wenn man so den Status der Leute ansieht, fällt auf, dass sehr gerne schöne, ursprüngliche Landschaften gepostet werden. Freiflächenanlagen und Windkraftträder waren bisher noch nicht dabei. Es gibt Studien, die herausgefunden haben, dass Menschen, die im Krankenhaus sind, schneller genesen, wenn sie aus dem Fenster auf Bäume schauen, als diejenigen, die auf Häuser schauen. Wer kommt bei Genehmigung eigentlich für die eingeschränkte Lebensqualität auf? Und ... ist es überhaupt möglich, diese durch irgendwas zu entschädigen? Wäre es unter Umständen auch denkbar, dass die Häuser &amp; Grundstücke an Wert verlieren? Wie wollen Sie das den Bürgern vermitteln?</p>	<p>Die Fragen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Teil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die Frage der Auswirkung von Anlagen für erneuerbare Energien auf das Landschaftsbild stellt tatsächlich einen gewichtigen Belang dar, der mit den Vertretungen der Kommunen, der Öffentlichkeit, den Landeigentümern und einer Vielzahl von zuständigen Behörden intensiv erörtert wird. Die raumgreifende Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen lässt sich zudem mit der jeweiligen Gestaltung der Anlage durch Bewuchs mindestens abmildern. Oft sind Anlagen nur beim unmittelbaren Vorbeifahren wahrnehmbar. Handelt es sich dabei um Wander- oder Fahrradwege, kann man viel mit Informationstafeln erreichen. Sie zeigen, wie Naturschutz, wie die Entwicklung des ländlichen Raums vorangebracht werden können, wie und wieviel Energie erzeugt werden, wie viele Haushalte damit versorgt werden können und wie eine Energieerzeugung ohne Emissionen aussieht. Eine solche bewusste Auseinandersetzung führt regelmäßig zu einer großen Akzeptanz.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Mein Fazit:</b>            Ich denke, wir sollten nicht immer nur den von der Politik angepriesenen Weg einschlagen, sondern einige Dinge kritisch hinterfragen und auch den Mut haben, einfach mal NEIN zu sagen.            Ich denke, wir sollten uns mit Gedanken über unser Konsumverhalten und damit verbundenen Stromverbrauch machen.            Ich denke, das Gebiet im Bezirk des Amt-Trave-Lands ist landschaftlich wunderbar &amp; wertvoll. Hier machen die Menschen gerne Urlaub, viele kleine Familienbetriebe leben von den Besuchern und deren Existenz sollte auf jeden Fall berücksichtigt werden.            Ich denke die Gemeinde Pronstorf ist eine sehr geschichtsträchtige Gegend mit Slawen-Ringwall, Feldsteinkirche, Toreichen und ein malerisches Dorf, welches unser altes Kulturgut zeigt. Zu unseren Füßen liegt der Wardersee mit seinem Artenreichtum. Ich denke, dass wir unsere Natur erhalten sollten, so wie sie uns anvertraut wurde und auf landschaftsprägende Freiflächenanlagen sowie Windkraftanlagen verzichten.            Ich kann jeden Landbesitzer verstehen, wie er im Zwiespalt ist und eine Möglichkeit sieht, sein Hab und Gut langfristig abzusichern.            Dennoch wünsche ich mir, dass wir uns als Bürger, als CDU (Christlich Demokratische Union), als Kirchenpatron uns auf unsere christlichen Werte zurückbesinnen, unsere Mutter Erde ehren, wieder ins Vertrauen kommen und die Angstmacherei in den Medien spurlos an uns vorbei geht.            Ich wünsche mir ein Umdenken für unsere Natur, für unsere Familienbetriebe, für die Gesunderhaltung für Mensch &amp; Tier.            Ich wünsche mir, dass wir unseren Kindern, Enkelkindern ein gutes Vorbild sein können, dem übermäßigen Konsum zu widerstehen und ihnen zeigen, dass das wahre Glück nur in jedem selbst und der Natur zu finden sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.            Der Weg der Energiewende bedingt den Bau einer entsprechenden Infrastruktur. Diese möglichst schonend in die Umgebung einzubetten, ist Aufgabe von Politik, Behörden, Projektierern und Landeigentümern gleichermaßen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ich wünsche mir, dass der Spruch aus meiner Kindheit von Greenpeace nur ein Spruch bleibt. "Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen – werden ihr feststellen, dass man Geld nicht essen kann." Ich wünsche mir, dass der Kinderfilm „Wall E, der letzte räumt die Erde auf“ nur ein Film bleibt</p>			
<p>Stellungnahme Kind</p> <p>Ich finde es scheiße, dass ihr die schöne Natur kaputt macht. Und was ist eigentlich nach 30 Jahren, dann sind die Solarplatten kaputt. Und wo soll der ganze Schrott hin? Vielleicht bist du ja schon alt und musst die Solarplatten nicht mehr lange ertragen, aber zum Beispiel ich bin 10 Jahre alt und habe noch ein ganzes Leben vor mir. Und guck dir mal den Film „Wall E“ an, der letzte räumt die Erde auf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Nach der 30-jährigen Betriebszeit werden die Anlagen komplett und rückstandsfrei abgebaut. Sämtliche Materialien stellen dabei begehrte Rohstoffe wie etwa Metalle oder Glas dar, die recycelt werden können (s. ISE, Fraunhofer, s.o., S. 76 ff).</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Das Vorhaben in Pronstorf: Eine kritische Analyse der Planungsgrundlagen</b> Die Gemeinde Pronstorf beabsichtigt mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freilandanlage zu schaffen. Dieses Vorhaben, das eine tiefgreifende Umgestaltung des betroffenen Gebietes mit sich bringen würde, erfordert eine detaillierte Betrachtung seiner Dimensionen und der zugrundeliegenden rechtlichen sowie planerischen Rahmenbedingungen.</p> <p><b>A. Standort und Dimensionen</b> Das geplante Areal für die Photovoltaik-Freilandanlage befindet sich zentral im Gemeindegebiet von Pronstorf. Die genaue Lage wird als "Flächen südlich der Landstraße (K69) zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf, östlich der Pronstorfer Straße (L69), westlich des landwirtschaftlichen Weges sowie nördlich des Breeholz und landwirtschaftlich genutzter Flächen" beschrieben.<sup>1</sup> Diese detaillierte geografische Beschreibung unterstreicht die zentrale Position des Vorhabens innerhalb der ländlichen Kulturlandschaft. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 83,2 Hektar. Ein erheblicher Teil davon, nämlich etwa 66,6 Hektar, ist als "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" vorgesehen. Lediglich 13,4 Hektar sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, und 3,2 Hektar sind als Grünfläche ausgewiesen.<sup>1</sup> Diese Zahlen verdeutlichen die immense Dimension des geplanten industriellen Eingriffs in die bisherige Agrarlandschaft. Die Umwandlung einer Fläche dieser Größe von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine Sonderbaufläche für eine Photovoltaikanlage stellt eine fundamentale Neuwidmung dar. Es handelt sich hierbei nicht um eine geringfügige Anpassung, sondern um eine massive industrielle Intervention, die das gesamte Erscheinungsbild und die Funktion des Gebietes grundlegend verändern wird.</p>	<p>Die Zusammenfassung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geht mit einer technischen Überprägung der überstellten Fläche einher, welche das Landschaftsbild verändert. Die raumgreifende Wirkung von außen lässt sich jedoch mit einer angepassten Gestaltung der Anlage durch Bewuchs abmildern.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Nähe zu bewohnten Gebieten ist ein weiterer kritischer Aspekt. Der Ortsrand von Pronstorf liegt lediglich etwa 110 Meter nordwestlich des Plangebietes, getrennt durch die Lindenstraße.</p> <p>Des Weiteren befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle an der Pronstorfer Straße 37 in einer Distanz von nur etwa 100 Metern südwestlich des Plangebietes.<sup>1</sup> Diese geringen Abstände zu bestehenden Siedlungsstrukturen und privaten Anwesen lassen direkte und erhebliche Auswirkungen auf die dort lebenden Menschen erwarten. Die schiere Größe des Vorhabens in Kombination mit dieser räumlichen Nähe zu Wohnbebauung birgt ein hohes Konfliktpotenzial, das über die im Planungsdokument dargestellten Annahmen hinausgeht. Die Umwandlung einer so großen, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine industrielle Anlage wird unweigerlich weitreichende Konsequenzen für das Landschaftsbild, die visuelle Ästhetik, die lokale Ökologie und die Lebensqualität der Anwohner haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein hat darauf hingewiesen, dass von den Anlagen i. d. R. keine Emissionen hinsichtlich Lärm (ausgenommen die Bauphase) und Gerüchen ausgehen. Mit einer entsprechenden Eingrünung können die Anlagen daher direkt an bewohnte Bereiche heranrücken, ohne dass Blendwirkungen zu erwarten sind. Diese grundsätzliche Aussage wird für das Plangebiet durch das Blendgutachten (Anlage zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13) gestützt.</p> <p>Die südlich gelegene Hofstelle wurde bereits durch die trichterförmige Rücknahme der südlichen Sondergebietsflächen berücksichtigt.</p>		X
<p><b>B. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen: Kritische Würdigung der Begründung für das Vorhaben im Kontext übergeordneter Planungsziele und Erlasse</b></p> <p>Die Begründung für das geplante Vorhaben stützt sich auf die Notwendigkeit, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und die Klimaziele bis 2035 zu erreichen.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang wird auch das "überragende öffentliche Interesse" an erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2023 angeführt.<sup>1</sup> Es wird anerkannt, dass der derzeit wirksame Flächennutzungsplan das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche ausweist und daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.<sup>1</sup></p> <p>Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – ist für die räumliche Entwicklung des Landes maßgeblich. Dieser Plan legt klare Präferenzen für die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen fest. Demnach sollen solche Anlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen aus gewerblicher, industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auf Deponien errichtet werden.</p>	<p>Die Zusammenfassung der übergeordneten Plangrundlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Auch Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder vorbelastete Gebiete mit eingeschränktem Freiraum potenzial werden priorisiert. Das explizite Ziel des LEP ist es, eine "Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden" und die "Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen" zu verhindern.<sup>1</sup></p> <p>Die vorliegende Planung steht jedoch in einem offensichtlichen Widerspruch zu diesen übergeordneten Zielen. Das Planungsdokument räumt selbst ein, dass "geeignete vorbelastete Flächen für Freiflächen im Gemeindegebiet kaum bestehen" und dass "Schienenwege, Konversionsflächen und sonstige vorbelastete Flächen in der Gemeinde nicht bestehen".<sup>1</sup> Aus dieser angeblichen Mangelsituation wird dann die Schlussfolgerung gezogen, dass die Klimaziele "nur erreicht werden können, wenn auch kompakte Flächen außerhalb der großen Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen werden".<sup>1</sup> Diese Argumentation stellt eine Umdeutung der übergeordneten Planungsziele dar. Anstatt die primären Vorgaben des LEP konsequent zu verfolgen, wird die Notwendigkeit des Klimaschutzes als Rechtfertigung für die Inanspruchnahme von unberührten oder unbelasteten Landschaftsteilen herangezogen. Dies untergräbt das Prinzip einer raumverträglichen Entwicklung und die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft, die der LEP explizit fordert. Die Gemeinde argumentiert hier im Grunde, dass sie die Regeln nicht befolgen kann, und wählt daher eine Alternative, die im Widerspruch zu den bevorzugten Standorten steht. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Sorgfalt und Transparenz der Alternativenprüfung auf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Ursprung der Schlussfolgerung stellt die Auffassung dar, dass ein Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in allen Teilen und Gemeinden Schleswig-Holsteins sinnvoll ist, um ein dezentrales Netz an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu schaffen. Vorbelastete Standorte sind präferiert umzusetzen. Eine alleinige Ausrichtung an linearen Infrastruktureinrichtungen würde jedoch zu einer bandartigen Entwicklung und zur Überbelastung von Gemeinden führen, welche auf ganzer Breite von einer Autobahn gequert werden (z. B. Geschendorf). Die unmittelbar an der BAB 20 gelegenen Flächen in der Gemeinde Pronstorf stehen dem derzeitigen Kenntnisstand nach nicht für eine Umsetzung zur Verfügung. Diese Tatsachen wurden in der Alternativenprüfung dargelegt. Entsprechend wurde von Seiten der Landesplanung bestätigt, dass die Planung nicht den Zielen der Raumordnung entgegensteht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ein weiterer entscheidender Punkt ist der fehlende privilegierte Status des gewählten Standortes. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 200-Meter-Korridor entlang von Bundesautobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen privilegiert.<sup>3</sup> Das vorliegende Plangebiet liegt jedoch nicht innerhalb dieses privilegierten Korridors der Bundesautobahn 20 (BAB 20), die das Gemeindegebiet im Süden quert.<sup>1</sup> Dies bedeutet, dass das Vorhaben nicht automatisch von einer vereinfachten Genehmigung profitiert und die umfassende Abwägung mit allen anderen öffentlichen und privaten Belangen von besonderer Bedeutung ist.</p>	<p>Die unmittelbar an der BAB 20 gelegenen Flächen in der Gemeinde Pronstorf stehen dem derzeitigen Kenntnisstand nach nicht für eine Umsetzung zur Verfügung. Darüber hinaus handelt es sich um privilegierte Flächen, für welche lediglich ein Bauantrag zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage notwendig ist. Dass ein solcher Bauantrag bzw. ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bisher nicht gestellt wurde, spiegelt den Willen der Flächeneigentümer zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage auf diesen Flächen wider.</p>		X
<p>Das "überragende öffentliche Interesse" an erneuerbaren Energien, das im EEG 2023 verankert ist, ist zwar ein wichtiger Abwägungsbelang, es stellt jedoch keinen Freibrief dar, alle anderen planerischen und umweltbezogenen Schutzgüter zu ignorieren. Die lokalen Planungsbehörden tragen weiterhin die grundlegende Verantwortung, die räumliche Verträglichkeit sicherzustellen, negative Auswirkungen zu minimieren und den Prinzipien einer geordneten Raumplanung zu folgen, insbesondere wenn der gewählte Standort von den explizit bevorzugten Flächen abweicht und unberührte Landschaftsteile in Anspruch nimmt. Dies bedeutet, dass die Standortwahl in Pronstorf einer besonders kritischen Prüfung unterzogen werden muss, da sie die im LEP festgelegten Präferenzen für die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen nicht erfüllt.</p> <p><b>Erhebliche Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Lebensqualität in Pronstorf</b> Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird, wie die Analyse der Planungsunterlagen zeigt, weitreichende und erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft, die Natur und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in Pronstorf haben. Diese Auswirkungen betreffen das Landschafts- und Ortsbild, wertvolle Naturräume und Arten sowie die lokale Erholung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes werden in den Planunterlagen berücksichtigt und schlagen sich unter anderem in den getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft nieder.</p> <p>Die möglichen Standortalternativen, fehlende (Flächen-)verfügbarkeit vorbelasteter Standorte und die gemeindliche Abwägung unterschiedlicher Belange werden in den Planunterlagen und im Folgenden dargelegt.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Es ist zudem hervorzuheben, dass für die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur die geringfügig versiegelten Fundamente der Module zählen, sondern die <i>gesamte von den Modulen überdeckte Fläche</i> von 66,6 Hektar als Inanspruchnahme zu bewerten ist. Das <b>Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in einem Beschluss vom 30. April 2024 (Az.: 1 MN 161/23)</b> klargestellt, dass bei der Bestimmung der zulässigen Grundfläche eines Städtebauprojekts im Außenbereich auch die Flächen mitzurechnen sind, die von den einzelnen Modulen ohne Bodenkontakt lediglich überdeckt werden. Ein Solarpark dieser Größenordnung in einer flachen, offenen Landschaft, die weithin sichtbar ist, bewirkt grundsätzlich eine "erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds" und sogar eine "gravierende Störung des Landschaftsbildes", die die Erheblichkeitsschwelle des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) bei Weitem überschreitet. Optisch verliert die Fläche ihren bisherigen Charakter als Grün- bzw. Ackerland vollständig. Die Behauptung eines "geringen baulichen Eingriffs" <sup>1</sup> ist angesichts dieser Dimensionen und der Rechtsprechung nicht haltbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. dem Beratungserlass zu großflächigen Solar-FFA im Außenbereich ist der gesamte umzäunte Bereich (gem. Vorhaben- und Erschließungsplan) als Ausgangsfläche für die Anwendung der Eingriffsregelung heranzuziehen. Dieser Maßgabe wird gefolgt. Eine über das übliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht erkennbar. Dem Ausgleich für das Schutzgut wird gemäß Beratungserlass durch die Eingrünung Genüge getan.</p>		X
<p>Zudem ist unklar, ob die bis zu 4 Meter hohen Solarmodule nicht auch bestehende Landschaftselemente wie den Bahndamm überragen und somit weitere visuelle Beeinträchtigungen verursachen würden, da hierzu Höhenangaben fehlen.<sup>4</sup></p>	<p>Die Solarmodule dürfen gem. Planunterlagen eine maximale Höhe von 3,5 m aufweisen. Im Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Bahndamm.</p>		x
<p><b>Potenzielle Blendwirkungen und deren Auswirkungen</b> Die Planungsunterlagen erkennen an, dass "in Abhängigkeit von der Modulstellung sowie der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion unter Umständen eine Blendwirkung auf umliegende Bebauung bzw. den Straßenverkehr ausgehen" kann.<sup>1</sup> Während pauschal argumentiert wird, dass eine Blendwirkung in einer Entfernung von mehr als 150 Metern "ohne nähere Betrachtung als unkritisch angesehen" werden kann <sup>1</sup>, wird im selben Dokument eingeräumt, dass "störende Reflexionen auf die angrenzende Kreis- und Landesstraße sowie die Hofstelle im Südwesten der Fläche entstehen" können.<sup>1</sup></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben in der Begründung bzw. dem Umweltbericht wurden angepasst. Die Ergebnisse des nunmehr vorliegenden Blendgutachtens wurden in die Planunterlagen aufgenommen. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern oder Verkehrsteilnehmern durch Reflexionen von der PV-Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich. Das vollständige Blendgutachten liegt der Begründung als Anlage bei.</p>		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Diese widersprüchliche Darstellung ist besorgniserregend. Die explizite Anerkennung potenziell "störender Reflektionen" auf täglich genutzten Verkehrswegen (K69, L69) und einer privaten Hofstelle zeigt, dass selbst wenn die <i>Intensität</i> der Reflexion mit der Entfernung abnimmt, das <i>Auftreten</i> von Blendeffekten eine erhebliche Belästigung und ein potenzielles Sicherheitsrisiko darstellt, das nicht leichtfertig abgetan werden darf. Für die Anwohner der Hofstelle bedeutet dies eine direkte und dauerhafte Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Für den Straßenverkehr können Blendeffekte zu gefährlichen Situationen führen, insbesondere bei tiefstehender Sonne. Das angekündigte "Blendgutachten" <sup>1</sup> ist zwar notwendig, seine Ergebnisse müssen jedoch transparent präsentiert und aus der Perspektive der betroffenen Bürgerinnen und Bürger kritisch geprüft werden, anstatt sie lediglich als Formalität zu akzeptieren.</p> <p><b>Auswirkungen auf kulturhistorische Sichtachsen (z.B. Vicelinkirche)</b></p> <p>Nordwestlich des Plangebietes befinden sich das kulturhistorisch bedeutsame Gut Pronstorf und die Sachgesamtheit der Vicelinkirche mit zahlreichen Einzeldenkmalen.<sup>1</sup> Obwohl direkte Sichtbeziehungen zu den Gutsgebäuden durch bestehende Knickstrukturen und Waldflächen abgeschirmt sind, ist die Vicelinkirche von der L 69 und K 69 aus sichtbar.<sup>1</sup> Das Planungsdokument räumt ein, dass sich die Photovoltaikmodule "punktuell in den Blick schieben" werden.<sup>1</sup> Diese "punktuellen" Beeinträchtigung einer so bedeutenden kulturhistorischen Landmarke ist inakzeptabel. Die Vicelinkirche ist nicht nur ein Bauwerk, sondern ein identitätsstiftendes Element der Region, das zum Heimatgefühl der Menschen beiträgt und Teil des gemeinsamen historischen Erbes ist. Die freiräumliche Einbettung des Kirchturms in die umgebende Landschaft zu erhalten, ist ein erklärtes Ziel.<sup>1</sup> Die Tatsache, dass die Module dennoch in den Blick rücken werden, zeigt, dass dieses Ziel nicht vollständig erreicht werden kann. Jede visuelle Störung, selbst wenn sie als geringfügig beschrieben wird, mindert den Wert und die ästhetische Wirkung dieses Wahrzeichens. Dies stellt einen erheblichen negativen Einfluss auf das kulturelle Erbe und das ästhetische Empfinden der Gemeinschaft dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Sichtachsenstudie dargelegt besteht von der L 69 aus Richtung Goldenbek kommend eine Blickbeziehung zur Turmspitze der Vicelinkirche, welche sich punktuell mit Flächen des Plangebietes kreuzt. Zukünftig wird es aufgrund der vollständigen Eingrünung der Fläche zu keiner Überschneidung der Sichtachse mit PV-bestandenen Flächen mehr kommen. Darüber hinaus hat die maßgebende Behörde, die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg, ihre Bedenken auch unter Berücksichtigung der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG bezüglich einer Beeinträchtigung zurückgestellt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme					Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein																									
<p>Die folgende Tabelle fasst die visuellen Auswirkungen des geplanten Solarparks und die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen zusammen, um eine kritische Bewertung der Angemessenheit der Maßnahmen zu ermöglichen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Element/Blickpunkt betroffen</th> <th>Nähe zum PV-Gebiet</th> <th>Genannte visuelle Auswirkung</th> <th>Vorgeschlagene Minderung</th> <th>Kritische Bewertung aus Bürgersicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ortsrand Pronstorf</td> <td>ca. 110 m NW</td> <td>-</td> <td>Abschirmung durch Knickstrukturen</td> <td>Risiko indirekter visueller Effekte, auch wenn direkte Sichtlinien abgeschirmt sind.</td> </tr> <tr> <td>Hofstelle Pronstorfer Str. 37</td> <td>ca. 100 m SW</td> <td>Störende Reflektionen</td> <td>Abschirmung der baulichen Anlagen</td> <td>Unzureichend detailliert; Risiko für dauerhafte Belästigung und Lebensqualität.</td> </tr> <tr> <td>K69 / L69 Straßen</td> <td>angrenzend</td> <td>Störende Reflektionen</td> <td>Abschirmung der baulichen Anlagen, Blendgutachten in Planung</td> <td>Potenzielle Gefahr für Verkehrssicherheit; Ergebnisse des Gutachtens müssen transparent und überzeugend sein.</td> </tr> <tr> <td>Vicelinkirche</td> <td>Nordwestlich</td> <td>Punktuell eingeschnitten</td> <td>Berücksichtigung bestehender</td> <td>Unvermeidbare Beeinträchtigung eines</td> </tr> </tbody> </table>					Element/Blickpunkt betroffen	Nähe zum PV-Gebiet	Genannte visuelle Auswirkung	Vorgeschlagene Minderung	Kritische Bewertung aus Bürgersicht	Ortsrand Pronstorf	ca. 110 m NW	-	Abschirmung durch Knickstrukturen	Risiko indirekter visueller Effekte, auch wenn direkte Sichtlinien abgeschirmt sind.	Hofstelle Pronstorfer Str. 37	ca. 100 m SW	Störende Reflektionen	Abschirmung der baulichen Anlagen	Unzureichend detailliert; Risiko für dauerhafte Belästigung und Lebensqualität.	K69 / L69 Straßen	angrenzend	Störende Reflektionen	Abschirmung der baulichen Anlagen, Blendgutachten in Planung	Potenzielle Gefahr für Verkehrssicherheit; Ergebnisse des Gutachtens müssen transparent und überzeugend sein.	Vicelinkirche	Nordwestlich	Punktuell eingeschnitten	Berücksichtigung bestehender	Unvermeidbare Beeinträchtigung eines	<p>Die Zusammenfassung der zuvor dargelegten (potenziellen) Auswirkungen wird zur Kenntnis genommen.</p>	X
Element/Blickpunkt betroffen	Nähe zum PV-Gebiet	Genannte visuelle Auswirkung	Vorgeschlagene Minderung	Kritische Bewertung aus Bürgersicht																											
Ortsrand Pronstorf	ca. 110 m NW	-	Abschirmung durch Knickstrukturen	Risiko indirekter visueller Effekte, auch wenn direkte Sichtlinien abgeschirmt sind.																											
Hofstelle Pronstorfer Str. 37	ca. 100 m SW	Störende Reflektionen	Abschirmung der baulichen Anlagen	Unzureichend detailliert; Risiko für dauerhafte Belästigung und Lebensqualität.																											
K69 / L69 Straßen	angrenzend	Störende Reflektionen	Abschirmung der baulichen Anlagen, Blendgutachten in Planung	Potenzielle Gefahr für Verkehrssicherheit; Ergebnisse des Gutachtens müssen transparent und überzeugend sein.																											
Vicelinkirche	Nordwestlich	Punktuell eingeschnitten	Berücksichtigung bestehender	Unvermeidbare Beeinträchtigung eines																											
<p><b>B. Verlust und Beeinträchtigung wertvoller Naturräume und Arten</b> Das Vorhaben in Pronstorf führt zu weitreichenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die über die bloße Flächennutzungsänderung hinausgehen.</p> <p><b>1. Schutzgut Fläche, Boden und Wasser</b> Das Plangebiet von rund 66,6 Hektar, das für die Photovoltaikanlage vorgesehen ist, unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker.<sup>1</sup> Diese Umwandlung hat direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden. Das Planungsdokument selbst erkennt an, dass der Boden durch "Überdeckung, teilweise Versiegelung und Verdichtung sowie geringfügige Geländeangleichung mit Auf- bzw. Abtrag" betroffen sein wird.<sup>1</sup> Diese Veränderungen wirken sich auf die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation aus.<sup>1</sup></p>					<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Das Vorhaben geht mit Auswirkungen einher, die allen baulichen Maßnahmen innewohnen. Es ist jedoch zu beachten, dass weniger als 5 % der Fläche tatsächlich für die Solaranlage (Modulaufständerung, Trafos) versiegelt werden. Nur der Eingriff im Bereich des Batteriespeichers geht mit einem größeren Eingriff einher.</p> <p>Es ist Aufgabe der Umweltprüfung die möglichen Projektauswirkungen zu ermitteln. Im Anschluss an diese Analyse werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, um die zuvor ermittelten Auswirkungen soweit wie möglich zu verhindern bzw. zu mindern und gleichzeitig das Vorhaben umsetzen zu können. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden in Abstimmung mit dem Kreis Segeberg ergänzend ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.</p>	X																									

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Darüber hinaus wird die Installation der Module zu einer "ungleichmäßigen (streifenförmigen) Verteilung von Niederschlägen" unterhalb der Module führen.<sup>1</sup> Auch eine "Aufheizung der Moduloberflächen kann zudem zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z. B. durch aufsteigende Warmluft."<sup>1</sup> Obwohl das Dokument angibt, dass Niederschlagswasser weiterhin versickern kann und die unter den Modulen entstehende Grasnarbe eine Schutzfunktion gegen Erosion bietet<sup>1</sup>, sind die langfristigen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Bodenstruktur und das Mikroklima nicht vollständig geklärt und stellen eine unkontrollierte Veränderung des natürlichen Systems dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie dargelegt kommt es zu einer Umverteilung der Niederschlagsbereiche. Der Wasserhaushalt oder die Wasserversorgung der überstellten Bodenbereiche wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Wie im nachfolgenden Satz der Zitate dargelegt, sichert das Niederschlagswasser nach, sodass die Bodenschichten durch die Kapillarkräfte des Bodens weiter mit Wasser versorgt werden. Darüber hinaus reduzieren die PV-Module die Evaporation aus Boden und Bewuchs und wirken einer Austrocknung entgegen.</p>		X
<p>Die Rechtfertigung für die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen ist aus Bürgersicht kritisch zu hinterfragen. Das Planungsdokument behauptet, dass "keine geeigneten, bereits versiegelten Flächen erkennbar verfügbar" seien und "keine Brachflächen oder Konversionsflächen" im Gemeindegebiet für die Umsetzung der Planung geeignet wären.<sup>1</sup> Diese Behauptung, dass keine Alternativen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen bestünden, ist jedoch nicht ausreichend detailliert oder unabhängig nachvollziehbar begründet. Es wird nicht transparent dargelegt, warum andere, weniger sensible Flächen tatsächlich ungeeignet sind oder ob die Wahl des Standortes nicht primär auf wirtschaftlichen oder praktischen Überlegungen des Investors beruht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnisstand des Amtes Trave-Land, des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung liegen keine der aufgeführten Flächen (Brachflächen, Konversionsflächen, versiegelte Flächen von 60 ha Größe) in der Gemeinde Pronstorf vor.</p>		X
<p>Zudem wird die Produktivität des Bodens im Plangebiet heruntergespielt. Das Dokument selbst weist darauf hin, dass die Fläche abschnittsweise eine "hohe bzw. sehr hohe Nährstoffverfügbarkeit und erhöhte Ertragsfähigkeit" aufweist.<sup>1</sup> Dies widerspricht der impliziten Annahme, dass es sich um landwirtschaftlich minderwertige Flächen handelt. Die Umwandlung von hochproduktiven Ackerflächen, die zur Nahrungsmittelproduktion dienen könnten, in eine industrielle Anlage ohne zwingende und transparent dargelegte Alternativen, stellt einen erheblichen Verlust dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Plangebietsfläche handelt es sich nicht um eine minderwertige landwirtschaftliche Fläche. Diese Aussage wird an keiner Stelle getroffen. Es handelt sich wie im überwiegenden Teil des Ostholsteinischen Hügellandes um produktive landwirtschaftliche Flächen. Die überplante Fläche ist als ertragreich einzustufen, sticht aus Bewirtschaftersicht jedoch nicht aus den umgebenden Flächen hervor.</p>	x	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Dies steht im direkten Widerspruch zur "Bodenschutzklausel" des § 1a Abs. 2 BauGB, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Prüfung von Innenentwicklungsmöglichkeiten fordert.<sup>1</sup> Der Verlust von produktivem Ackerland ist ein irreversibler Eingriff in die landwirtschaftliche Grundlage der Region und die Versorgungssicherheit. Obwohl die Planung einen vollständigen Rückbau nach der Nutzungsphase vorsieht<sup>1</sup>, ist die Wiederherstellung der <i>vollen landwirtschaftlichen Produktivität</i> nach Jahrzehnten der Überdeckung und veränderter Bodenbedingungen nicht garantiert und kann rechtliche sowie praktische Hürden mit sich bringen.<sup>6</sup> Dies macht die Inanspruchnahme dieser Flächen zu einem dauerhaften Verlust für die Landwirtschaft.</p> <p><b>2. Schutzgut Pflanzen und Tiere</b> Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind erheblich und werden im Planungsdokument selbst detailliert beschrieben. Es wird ein "Lebensraumverlust heimischer Tierarten" und "Zerschneidungseffekte" durch die notwendige Einzäunung der Anlage erwartet.<sup>1</sup> Besonders betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Amphibien:</b> Der europäisch geschützte Kammmolch (Anhang IV FFH-Richtlinie) wurde in zwei nördlich gelegenen Kleingewässern innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Für diese Art werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen und Maschinen während der Bauzeit erwartet. Auch potenzielle Verletzungen durch Mahd im Betrieb sind genannt.<sup>1</sup></li> <li>● <b>Vögel:</b> Bei Brutvogelkartierungen wurden 54 Arten erfasst, darunter 29 Brutvögel. Die Feldlerche, die bundes- und landesweit als gefährdet eingestuft ist, hatte sechs Brutreviere im Plangebiet. Auch die Wiesenschafstelze wurde erfasst. Der Rotmilan, eine streng geschützte Art gemäß Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, wurde im Umkreis des Plangebietes nachgewiesen. Für Offenlandbrüter sind Lebensraumverluste zu erwarten.<sup>1</sup></li> </ul>	<p>Die Anlage wird derart ausgestaltet, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit möglichst weit erhalten bleibt. Zum Beispiel wird in der Abwägung zwischen großen Reihenabständen und einem höheren Flächenverbrauch und kleineren Reihenabständen bei gleichzeitiger Anlage hochwertiger externer Ausgleichsflächen in der Abwägung – unter besonderer Berücksichtigung der Bodengüte im Ostholsteinischen Hügelland – den kleineren Reihenabständen Vorrang gegeben.</p> <p>Es ist Aufgabe der Umweltprüfung, die möglichen Projektauswirkungen zu ermitteln. Im Anschluss an diese Analyse werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, um die zuvor ermittelten Auswirkungen soweit wie möglich zu verhindern bzw. zu mindern und gleichzeitig das Vorhaben umsetzen zu können.</p> <p>Die Zusammenfassung möglicher Auswirkungen aus dem Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p style="text-align: center;">X</p> <p style="text-align: center;">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>● <b>Säugetiere:</b> Es wird ein Verlust von Lebensraum für Großsäuger (Schalenwild) prognostiziert.<sup>1</sup> Die Haselmaus (Anhang IV FFH-Richtlinie) könnte in den Knickstrukturen vorkommen. Ein Rotwildmigrationskorridor wird östlich des Wardersees und westlich des Plangebietes angenommen, der zur Wildbrücke bei Strukdorf führt. Obwohl das Planungsdokument angibt, dieser Korridor sei in der gewählten Variante "berücksichtigt" worden <sup>1</sup>, bleiben "Auswirkungen auf die Wildpopulation" eine Sorge.<sup>1</sup></p> <p>Die vorgeschlagenen "Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen" <sup>1</sup> sind im Planungsdokument oft vage formuliert ("geeignete Maßnahmen," "zu präzisieren") und werden auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschoben.<sup>1</sup> Diese Verschiebung konkreter Maßnahmen in spätere Planungsphasen ist äußerst problematisch. Sie wirft ernsthafte Bedenken hinsichtlich der <i>tatsächlichen Wirksamkeit</i> und <i>Ausreichendheit</i> dieser Maßnahmen auf, um signifikante Schäden an diesen sensiblen Arten und ihren Lebensräumen, insbesondere dem kritischen Rotwildkorridor, zu verhindern. Die bloße Aussage, der Wildkorridor sei "berücksichtigt" worden, ist ohne konkrete, garantierte und transparente Maßnahmen unzureichend, zumal weiterhin "Auswirkungen auf die Wildpopulation" als mögliche Folge genannt werden. Die detaillierte Benennung der betroffenen Arten und Biotope im Gutachten steht im Kontrast zur vagen Beschreibung der Schutzmaßnahmen, was die Glaubwürdigkeit der Minderung in Frage stellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird auch als „vorbereitender Bauleitplan“ bezeichnet. Dieser stellt die grundsätzliche Bodennutzung im gesamten Gemeindegebiet dar. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung sicherzustellen. Erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können konkrete Festsetzungen (der Flächennutzungsplan beinhaltet nur flächige Darstellungen) getroffen werden.</p> <p>Die Migration von Großsäugern durch das Plangebiet wird durch den in Ost-West-Richtung ausgewiesenen Wildkorridor ermöglicht. Darüber hinaus ist weiterhin eine Migration entlang der östlich gelegenen Waldstrukturen in Nord-Süd Richtung möglich.</p> <p>Der Umweltbericht stellt eine Übersicht / Zusammenfassung über die betroffenen Belange dar und kann den vollen Umfang separater Fachgutachten nicht wiedergeben.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>3. Geschützte Teile von Natur und Landschaft</b> Innerhalb und an den Rändern des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, darunter Knicks und drei Kleingewässer.<sup>1</sup> Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope im Geltungsbereich oder dessen Wirkungsbereich grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden.<sup>1</sup> Das Planungsdokument versichert, dass "keine Biotopstrukturen für die Sonderbauflächen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen" werden und "ausreichende Schutzabstände und Maßnahmen zur Entwicklung der Biotope vorgesehen" sind.<sup>1</sup> Auch der gesetzlich vorgeschriebene 30-Meter-Waldabstand zu den südlich gelegenen Waldflächen soll beachtet werden.<sup>1</sup></p>	Die Wiedergabe der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.		X
<p>Trotz dieser Zusicherungen besteht ein erhebliches Risiko indirekter negativer Auswirkungen und kumulativer Effekte. Die schiere Größe der PV-Anlage (66,6 Hektar) und der grundlegende Wandel der Landnutzung können zu signifikanten <i>indirekten</i> Beeinträchtigungen führen. Dazu gehören veränderte Mikroklimata unter den Modulen<sup>1</sup>, Änderungen in den Wasserabflussmustern, die angrenzende Feuchtgebiete beeinflussen könnten, oder Störungen von Arten, die sowohl das PV-Gebiet als auch die angrenzenden geschützten Strukturen nutzen. Die Wirksamkeit der "Schutzabstände" muss in der Praxis kritisch bewertet werden, insbesondere für mobile Arten, die durch die Einzäunung oder die veränderten Bedingungen innerhalb des PV-Gebietes abgeschreckt werden könnten. Die kumulativen Effekte dieser indirekten Auswirkungen, selbst wenn sie einzeln geringfügig erscheinen, könnten über die Zeit erheblich sein und die Schutzziele für diese wertvollen Biotope untergraben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das Vorhaben wird sich die Charakteristik des Plangebietes verändern und es wird sich in begrenztem Umfang auch auf die Schutzgüter auswirken. Gerade über die Zeit pendelt sich jedoch ein neues Gleichgewicht ein, sodass sich indirekte Auswirkungen reduzieren statt zuzunehmen. Wie in den Planunterlagen festgesetzt und dargelegt werden zu sämtlichen Biotopstrukturen über das übliche Maß hinausgehende Schutzabstände (5 m statt 3 m Knickschutzstreifen, 15 m statt 5 m Schutzstreifen um Kleingewässer) ausgewiesen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen des Fachgutachtens wurden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>		X
<p>Die folgende Tabelle bietet eine systematische Übersicht der identifizierten geschützten Arten und Biotope, der prognostizierten Auswirkungen des Projekts und der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen, um die Angemessenheit und Durchsetzbarkeit dieser Maßnahmen aus Bürgersicht kritisch zu bewerten:</p>	Die Zusammenfassung der Projektauswirkungen und Minderungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme					Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<b>Geschützte Art/Biotop</b>	<b>Schutzstatus</b>	<b>Identifizierte Auswirkung</b>	<b>Vorge-schlagene Minderung</b>	<b>Kritische Bewertung aus Bürgersicht</b>			
Kammolch	FFH Anhang IV, Rote Liste SH	Störung (Lärm, Licht, Staub, Bewegung), Verletzung durch Mahd	Bauzeitenregelungen, Schutzstreifen, Ersatzlebensräume (vage)	Maßnahmen vage und nicht konkretisiert; Risiko für Arten trotz Maßnahmen hoch.			
Feldlerche	Rote Liste Bund/SH gefährdet	Lebensraumverlust (Ackerland)	-	Kein spezifischer Ausgleich für diese gefährdete Art genannt; Verlust des Brutgebietes.			
Rotmilan	EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Störung, Lebensraumverlust (Umkreis)	-	Keine konkreten Maßnahmen für diese streng geschützte Art im Plangebiet.			
Haselmaus	FFH Anhang IV	Lebensraumverlust (Knickstrukturen)	Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, Schutzstreifen	Schutzstreifen müssen ausreichend sein; Gefahr der Zerschneidungseffekte durch Zaun.			
Knicks	BNatSchG §30	Indirekte Beeinträchtigung (Mikroklima, Wasserabfluss)	Erhalt, Schutzabstände, Maßnahmen zur Entwicklung	Risiko indirekter Effekte nicht ausreichend adressiert; Wirksamkeit der Abstände unklar.			
Kleingewässer	BNatSchG §30	Indirekte Beeinträchtigung (Wasserhaushalt)	Erhalt, Schutzabstände, Maßnahmen zur Entwicklung	Risiko indirekter Effekte nicht ausreichend adressiert; mögliche Auswirkungen auf Wasserqualität.			
Waldstrukturen	LWaldG SH	Indirekte Beeinträchtigung (Waldabstand)	30m Waldabstand	Einhaltung des Abstands ist Minimum; indirekte Störungen für Waldökosysteme möglich.			
Großsäuger (Schalenwild)	-	Lebensraumverlust, Zerschneidungseffekte (Zaun)	Wildkorridor (vage), Vorgaben zur Einzäunung	Wildkorridor unzureichend konkretisiert; Zerschneidungseffekte durch Zaun nicht ausreichend gemindert.			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>C. Auswirkungen auf die lokale Erholung und Lebensqualität</b></p> <p>Die Planung ignoriert oder unterschätzt die tatsächliche Bedeutung des Plangebietes für die lokale Erholung und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Obwohl das Gebiet derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, ist ein Wirtschaftsweg, der die Fläche quert, explizit als "Spazierweg zum östlich gelegenen Wald genutzt" durch die Bevölkerung ausgewiesen.<sup>1</sup> Dies belegt eine <i>tatsächliche</i> und aktive Erholungsnutzung, die im Planungsdokument jedoch heruntergespielt wird.</p> <p>Das Planungsdokument behauptet, dass es "zu keiner Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Wirtschaftsweges, welcher Richtung Wald führt" kommen wird.<sup>1</sup> Diese Aussage ist irreführend. Selbst wenn der Weg physikalisch begehbar bleibt, wird die Qualität des Erlebnisses durch die Errichtung einer 66,6 Hektar großen Industrieanlage mit bis zu 4 Meter hohen Modulen, die als "Fremdkörper" in der Landschaft wahrgenommen werden, massiv gemindert. Ein Spaziergang durch eine industrielle Anlage ist nicht vergleichbar mit einem Spaziergang durch eine offene Agrarlandschaft, selbst wenn diese intensiv genutzt wird.</p> <p>Darüber hinaus steht die Argumentation der Planung im Widerspruch zu übergeordneten Fachplänen. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III weist "Nahezu das gesamte Gemeindegebiet" als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" aus.<sup>1</sup> Die Aussage im Planungsdokument, die Fläche sei "nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen"<sup>1</sup>, ist eine rein formale Feststellung, die die <i>faktische</i> Nutzung und den <i>potenziellen</i> Wert für die Erholung völlig außer Acht lässt. "Nicht erschlossen" bedeutet nicht "nicht genutzt" oder "nicht wertvoll". Die Industrialisierung einer so großen Fläche, die im LRP als besonders erholsam eingestuft wird, zerstört unwiederbringlich deren Erholungswert und die "Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"<sup>1</sup>, die gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützt werden sollen. Dies stellt einen direkten und spürbaren Verlust an Lebensqualität für die Anwohner dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der private Wirtschaftsweg unterliegt, wie in den Planunterlagen dargestellt, der Erholungsnutzung. Dieser führt am östlichen Plangebietsrand entlang und nicht „durch eine industrielle Anlage“. Zur besseren Einbindung des Vorhabens in den Landschaftsraum bzw. zur geringeren Einsehbarkeit wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung im März 2025 eine Eingrünung des Plangebietes nach Osten vorgesehen. Zudem wurde gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 eine zusätzliche Eingrünung entlang des rund 300 m langen Abschnitts im Norden des Plangebietes in Form eines Knicks festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt das gesamte Gemeindegebiet Pronstorfs und weite Teile des Ostholsteinischen Hügellandes als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion dar. Hieraus leitet sich keine spezifische Eignung der intensiv ackerbaulich genutzten Fläche ab.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>D. Kulturelles Erbe und Archäologie</b></p> <p>Das Plangebiet ist im archäologischen Atlas Schleswig-Holsteins fast vollständig als "Archäologisches Interessengebiet" ausgewiesen.<sup>1</sup> Diese Klassifizierung bedeutet, dass aufgrund bekannter Einzelfunde oder der Umstände vor Ort eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein unentdeckter Kulturdenkmale besteht. Gemäß § 12 DSchG ist bei allen Vorhaben mit Erdarbeiten in solchen Gebieten eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes S-H erforderlich, und archäologische Baubegleitungen können notwendig werden.<sup>1</sup> Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, besteht gemäß § 15 DSchG die unverzügliche Meldepflicht und die Pflicht zur Erhaltung der Fundstätte in unverändertem Zustand.<sup>1</sup></p> <p>Obwohl eine Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes S-H vom 14.04.2021 zu dem Schluss kam, dass "keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale" erwartet werden<sup>1</sup>, basiert diese Einschätzung auf der Annahme eines "geringen baulichen Eingriffs" durch Photovoltaikanlagen.<sup>1</sup> Diese Annahme ist kritisch zu hinterfragen. Ein "geringer" baulicher Eingriff auf einer Fläche von 66,6 Hektar ist immer noch ein erheblicher Eingriff in den Boden. Die Installation von Modulreihen, die Verlegung umfangreicher Kabel unterirdisch und die Anlage von internen Zufahrtswegen erfordern weitreichende Erdarbeiten über das gesamte Areal. Das Risiko, dass dabei signifikante und unersetzliche archäologische Funde beschädigt oder zerstört werden, ist trotz der Einschätzung des Landesamtes weiterhin hoch. Die gesetzliche Meldepflicht und Erhaltungspflicht im Falle eines Fundes unterstreicht dieses inhärente Risiko, das durch eine Vorab-Einschätzung allein nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird der fachbehördlichen Einschätzung gefolgt, dass eine Inanspruchnahme des Vorhabengebietes Belangen des archäologischen Denkmalschutzes nicht entgegensteht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Zusätzlich zu den potenziellen archäologischen Funden im Plangebiet selbst sind die kulturhistorisch bedeutsamen Anlagen des Gutes Pronstorf und der Vicelinkirche in unmittelbarer Nähe gelegen.<sup>1</sup> Obwohl das Planungsdokument angibt, dass aufgrund bestehender Knick- und Waldstrukturen keine direkten Blickbeziehungen zu den Gutsgebäuden bestehen <sup>1</sup>, wird eingeräumt, dass die Vicelinkirche von den Landes- und Kreisstraßen (L 69 und K 69) aus sichtbar ist und die Photovoltaikmodule "punktuell in den Blick schieben".<sup>1</sup> Dies stellt eine Beeinträchtigung des kulturellen Erbes dar, wie bereits unter Abschnitt III.A.3 ausgeführt. Die Kumulation dieser Risiken und Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes ist in der Abwägung als schwerwiegend zu betrachten.</p> <p><b>Interkommunale Abstimmung: Ein fehlender Baustein für eine nachhaltige regionale Entwicklung</b></p> <p>Die Planung und Umsetzung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist nicht nur eine Angelegenheit der einzelnen Standortgemeinde, sondern hat weitreichende Auswirkungen, die über ihre Grenzen hinausreichen können. Eine erfolgreiche Energiewende erfordert daher eine koordinierte und abgestimmte Planung auf regionaler Ebene.</p> <p><b>A. Das Gebot der interkommunalen Abstimmung als rechtliche Verpflichtung</b></p> <p>Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt in § 2 Absatz 2 BauGB ausdrücklich vor, dass Gemeinden ihre Bauleitpläne mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden abstimmen müssen.<sup>2</sup> Dieses Gebot ist ein fundamentales Prinzip der Raumplanung, das sicherstellen soll, dass die räumliche Entwicklung nicht isoliert, sondern in einem größeren regionalen Kontext erfolgt. Es dient dazu, eine einseitige Belastung oder Überformung von Teilräumen durch eine Häufung von Anlagen zu verhindern und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.<sup>13</sup> Insbesondere in Bundesländern wie Schleswig-Holstein, wo Gemeindegrenzen oft kleinteilig sind, ist dieses Gebot von besonderer Bedeutung, um Nutzungskonkurrenzen zu entzerren und eine harmonische Entwicklung zu gewährleisten.<sup>9</sup></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Sichtachsenstudie dargelegt besteht von der L 69 aus Richtung Goldenbek kommend eine Blickbeziehung zur Turmspitze der Vicelinkirche, welche sich punktuell mit Flächen des Plangebietes kreuzt. Zukünftig wird es aufgrund der vollständigen Eingrünung der Fläche zu keiner Überschneidung der Sichtachse mit PV-bestandenen Flächen mehr kommen. Darüber hinaus hat die maßgebende Behörde, die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg, ihre Bedenken bezüglich einer Beeinträchtigung zurückgestellt.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nachbargemeinden der Gemeinde Pronstorf wurden sowohl im Rahmen der Erstellung des Rahmenkonzeptes zu Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Pronstorf beteiligt, als auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 11. Änd. des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 13 angeschrieben und um Auskunft über Anregungen, Bedenken und eigene Planungen gebeten. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Landesplanung hat in Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 13 / 11. Änd. des FNP festgestellt, dass eine interkommunale Abstimmung somit erfolgt ist.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>B. Die unzureichende Abstimmung im Fall Pronstorf</b>  Die Gemeinde Pronstorf hat zwar ein "Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen" entwickelt, in dem auch die Planungen der Nachbargemeinde Ahrensböök (eine größere PV-Anlage in Gnissau) zur Kenntnis genommen wurden.<sup>1</sup> Dies deutet auf ein Bewusstsein für die Aktivitäten der Nachbarn hin. Allerdings wurde die letztendliche Standortwahl für das Plangebiet (Bereich D) primär aufgrund von Kriterien wie "kompakte Anordnung" und "wirtschaftliche Umsetzbarkeit" getroffen, und nicht, weil es das Ergebnis einer <i>proaktiven, gemeinsamen</i> regionalen Strategie war, die die geringsten Umweltauswirkungen oder die optimale Verteilung der Lasten und Vorteile über Gemeindegrenzen hinweg zum Ziel hatte.<sup>1</sup>  Das Planungsdokument stellt sogar fest, dass aufgrund der Distanz zu den Gemeindegrenzen "grundsätzlich jedoch nicht von einer Einschränkung der Planungshoheit der Nachbargemeinden oder einer Agglomeration von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit außergemeindlichen Anlagen auszugehen" sei.<sup>1</sup> Diese Annahme ist problematisch. Eine bloße Kenntnisnahme der Nachbarplanungen und die Annahme, dass keine negativen Agglomerationseffekte auftreten, reichen nicht aus, um dem Geist des interkommunalen Abstimmungsgebots gerecht zu werden. Es fehlt der Nachweis einer <i>aktiven</i> Kooperation, die darauf abzielt, die Gesamtbelastung der Landschaft zu minimieren und die Potenziale der Region optimal und gerecht zu nutzen. Die Entscheidung für eine "Weißfläche" <sup>1</sup> ohne vorherige Belastung, während privilegierte Standorte (z.B. entlang der BAB 20) aufgrund von "Knickstrukturen" <sup>1</sup> abgelehnt wurden, verstärkt den Eindruck, dass die Standortwahl nicht auf einer umfassenden regionalen Abwägung beruhte, sondern auf lokalen Präferenzen, die möglicherweise zu einer suboptimalen Gesamtentwicklung führen.</p> <p><b>C. Best-Practice-Beispiele für erfolgreiche interkommunale Kooperation</b>  Andere Gemeinden in Deutschland zeigen, wie eine vorbildliche interkommunale Zusammenarbeit bei der Planung von Solarparks aussehen kann:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Annahme, dass es einer aktiven Kooperation bedarf, um dem interkommunalen Abstimmungsgebot gerecht zu werden, ist unzutreffend.  Die Landesplanung hat in Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 13 / 11. Änd. des FNP festgestellt, dass eine interkommunale Abstimmung somit erfolgt ist.  Ergänzend wurden die Nachbargemeinden außerhalb der Beteiligungsschritte des Bauleitplanverfahrens noch einmal durch das Amt Trave-Land kontaktiert und um Stellungnahme gebeten. Ein grundsätzlich zu begrüßendes übergeordnetes Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird es aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände und Planungsbedürfnisse in den Gemeinden sowie des zu erwartenden Einschnitts in die kommunale Planungshoheit nicht geben.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>1. Solarpark "Untere Hurst" (Sinzheim, Baden-Baden, Hügelsheim):</b> Dieses Projekt ist ein herausragendes Beispiel für eine tiefe und erfolgreiche interkommunale Kooperation. Die Gemeinden Sinzheim und Hügelsheim sowie die Stadt Baden-Baden haben nicht nur Flächen bereitgestellt, sondern sind auch aktiv an der Projektgesellschaft beteiligt (Sinzheim hält 49%).<sup>9</sup> Die Bürgermeister betonen die gemeinsamen wirtschaftlichen Vorteile (Pachteinnahmen, Beteiligungsgewinne) und den maßgeblichen Beitrag zur regionalen Energiewende.<sup>9</sup> Das Projekt nutzt zudem "Gunstflächen" entlang der Autobahn A5, die als privilegierte Standorte gelten, wodurch Flächennutzung optimiert und Konflikte minimiert werden.<sup>9</sup> Dies zeigt, wie gemeinsame wirtschaftliche Anreize und strategische Standortwahl zu einer breiten Akzeptanz und einem kollektiven regionalen Nutzen führen können.</p>	<p>Der Hinweis auf das Projekt und die Ausgestaltung der Kooperation wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p><b>2. Solarpark Lägerdorf (Schleswig-Holstein):</b> Auch in Schleswig-Holstein gibt es positive Beispiele. Bei der Bauleitplanung für den Solarpark Lägerdorf wurde das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB explizit beachtet.<sup>10</sup> Die Planungen benachbarter Gemeinden wurden in den verschiedenen Beteiligungsschritten aufeinander abgestimmt, und das Innenministerium bestätigte, dass kein Raumordnungsverfahren erforderlich war und keine der Nachbargemeinden sich in ihren Entwicklungsabsichten beeinträchtigt sah.<sup>10</sup> Dies demonstriert, dass eine gewissenhafte Anwendung der gesetzlichen Koordinationsanforderungen zu erfolgreichen, konfliktfreien Ergebnissen führen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanung hat die erfolgte Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Rahmen der Erstellung des Rahmenkonzeptes zu Solar-Freiflächenanlagen bereits zur Kenntnis genommen. Laut Schreiben der Landesplanung dienen die übergreifenden Plankonzepte dazu, potenzielle Konfliktlagen großflächiger Planungen und Agglomerationen, die im Kontext mehrerer Planungen benachbarter Gemeinden entstehen könnten, zu erkennen, zu beschreiben und planerisch zu bewerten. Diesen Grundsätzen wird das erstellte Rahmenkonzept gerecht.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Alternativstandorte und die Frage der Notwendigkeit: Eine kritische Hinterfragung der Standortwahl</b> Die Gemeinde Pronstorf hat ein "Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen" entwickelt, um geeignete Flächen für PV-Anlagen zu identifizieren und zu priorisieren. Dieses Konzept basiert auf landesplanerischen Vorgaben und gemeindlichen Satzungen.<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Konzepts wurden 12 "Alternativgebiete" identifiziert und anschließend vier Bereiche (A, B, C, D) priorisiert.<sup>1</sup> Das aktuelle Plangebiet für die 11. FNP-Änderung liegt im "Bereich D" zwischen Pronstorf und Eilsdorf. Dieser Bereich wird im Rahmenkonzept als "Weißfläche" dargestellt, was bedeutet, dass er nicht mit Ausschluss- oder Prüfkriterien überlagert ist, abgesehen von geringfügig klimasensitivem Boden und dem 30-Meter-Waldabstand.<sup>1</sup> Die Wahl fiel auf eine "kompakte und gleichzeitig wirtschaftlich umsetzbare Variante".<sup>1</sup> Die Begründung für die Auswahl von Bereich D und die Ablehnung anderer Alternativen erscheint jedoch bei genauerer Betrachtung inkonsistent und unzureichend.</p> <p><b>Ablehnung von Bereich A (östlich Strenglin):</b> Dieser Bereich wurde abgelehnt, weil dort bereits ein Solarpark angrenzt, was "den Landschaftsraum weiter belasten" würde.<sup>1</sup> Dies ist ein valides Argument zum Schutz des Landschaftsbildes. Wenn jedoch die Vermeidung einer weiteren Belastung der Landschaft ein entscheidendes Kriterium ist, dann muss dies konsequenterweise auch für die Inanspruchnahme von bisher <i>unbelasteten</i> Landschaftsteilen gelten, wie es der LEP 2021 fordert.<sup>1</sup> Die Wahl von Bereich D, einer "Weißfläche" <sup>1</sup>, die bisher nicht durch großflächige technische Anlagen vorbelastet ist, führt ebenfalls zu einer erheblichen Belastung eines bisher unberührten Landschaftsteils. Dies zeigt eine Inkonsistenz in der Anwendung der Kriterien: Während eine weitere Belastung bereits genutzter Flächen vermieden wird, wird die erstmalige Belastung einer unberührten Fläche in Kauf genommen.</p>	<p>Das Zitat aus der Begründung zur 11. Änd. des FNP wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Landschaftsräume sind auch vor einer Überbelastung zu schützen. Aufgrund der bestehenden Photovoltaikanlagen ist es ein valides Ziel, den Ortsteil Strenglin und den dortigen Landschaftsraum vor einem weiteren Zubau zu schützen. Auch zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Bereiches für Großwild ist eine Riegelwirkung zu vermeiden. Abschließend kann auch die Flächenverfügbarkeit eine Rolle spielen. Die Gemeinde Pronstorf hat im Rahmen der Aufstellung des Rahmenkonzeptes alle Landeigentümer bezüglich ihres Interesses an der Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage befragt. Rückmeldungen außer zu der Vorhabenfläche des Bebauungsplanes Nr. 13 gab es nicht.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Ablehnung von Bereich B (nördlich BAB 20):</b> Dieser Bereich ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB ein <i>privilegierter</i> Standort für Solarparks, insbesondere innerhalb des 200-Meter-Korridors entlang der BAB 20, und Flächen innerhalb von 500 Metern sind EEG-förderfähig.<sup>3</sup> Die Nutzung privilegierter Flächen sollte gemäß übergeordneten Planungszielen Vorrang haben, da sie oft bereits vorbelastet sind und somit die Zersiedelung der Landschaft minimiert wird.<sup>1</sup> Die Begründung für die eingeschränkte Nutzung dieses Bereichs aufgrund bestehender "Knickstrukturen" <sup>1</sup> erscheint als eine unzureichende Rechtfertigung, um einen rechtlich privilegierten Standort zu verwerfen. Dies lässt den Schluss zu, dass die "wirtschaftliche Umsetzbarkeit" und die "kompakte Anordnung" in Bereich D 1 möglicherweise eine höhere Priorität erhalten als die konsequente Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung bereits vorbelasteter oder privilegierter Flächen. Die Ablehnung eines Standortes, der explizit für solche Anlagen vorgesehen ist, zugunsten einer unberührten Agrarfläche, stellt eine Abkehr von den Prinzipien einer raumverträglichen Planung dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich B wird nicht abgelehnt, sondern lediglich auf die geringe Flächengröße hingewiesen. Darüber hinaus wird die fehlende Notwendigkeit eines Bauleitplanverfahrens hervorgehoben. Im privilegierten Korridor entlang der BAB 20 ist lediglich ein Bauantrag für die Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage notwendig. Dass ein solcher Bauantrag bzw. ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bisher nicht gestellt wurde, spiegelt den Willen der Flächeneigentümer zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage auf diesen Flächen wider. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Prämisse der Alternativenprüfung ist, dass sich die Zielkonzeption des Vorhabens durch die Alternativen gleich gut verwirklichen lässt, u. a. in Hinsicht auf die angestrebte Flächengröße und Form.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Ablehnung von Bereich C (bestehender Windpark):</b> Dieser Bereich wurde aufgrund der "Vorbelastung des Landschaftsbildes" durch den bestehenden Windpark und des Wunsches, eine "weitere Überprägung des Landschaftsbildes" um Wulfsfelde zu vermeiden, zurückgestellt.<sup>1</sup> Dies ist ein nachvollziehbares Argument für den Schutz des Landschaftsbildes. Es verstärkt jedoch die Frage, warum ein unberührter Bereich (D) dann als geeignet angesehen wird, wenn bereits vorbelastete Bereiche (C) aufgrund ihrer Belastung abgelehnt werden. Die gesamte Alternativenprüfung, obwohl formal durchgeführt, erweckt den Eindruck, dass die gewählte Fläche (Bereich D) primär aufgrund ihrer "Wirtschaftlichkeit" und "Kompaktheit" ausgewählt wurde, anstatt eine tatsächliche Abwägung der <i>geringsten Umweltauswirkungen</i> gemäß den übergeordneten Planungszielen vorzunehmen. Die Gemeinde hat es versäumt, überzeugend darzulegen, warum die privilegierten oder bereits vorbelasteten Flächen nicht in einem Maße genutzt werden konnten, das den Anforderungen des LEP 2021 entspricht und gleichzeitig die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt. Die Argumentation, dass die Klimaziele nur durch die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der großen Infrastruktureinrichtungen erreicht werden können <sup>1</sup>, ist eine pauschale Behauptung, die die spezifischen Gegebenheiten und Alternativen in Pronstorf nicht ausreichend beleuchtet und die mangelnde Konsequenz in der Anwendung der eigenen Rahmenkonzeptkriterien offenbart. Dies führt zu dem Schluss, dass die Standortwahl nicht auf einer umfassenden und objektiven Bewertung der Umweltverträglichkeit basiert, sondern auf anderen, möglicherweise rein ökonomischen, Kriterien.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung, die Flächen um den Windpark zunächst nicht zu verfolgen, beruht wie dargelegt, zunächst auf der Tatsache, dass es sich bei den Flächen um ein Wind-Vorranggebiet handelt, und erst zweitrangig auf der geringeren zusätzlichen Belastung für den Ortsteil Wulfsfelde. Zudem befindet sich der Windpark in der Planung für ein Repowering. Der Abschluss des Repowerings ist derzeit nicht absehbar. Dementsprechend können auch die Standorte und die erforderlichen Baulastbereiche nicht definiert werden. Die derzeitigen Windenergieanlagen standen aufgrund des schnellen technischen Fortschritts lediglich ca. 10 Jahre dort, sodass eine Koexistenz von Windkraft und Solarpark über den Zeitraum der Laufzeit unsicher ist. Darüber hinaus führen die erforderlichen Rückbauverpflichtungen zugunsten der Windenergie zu einer zusätzlichen verringerten Planbarkeit für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planerisch ist dem Vorrang der Windenergie in den auf Landesebene ausgewiesenen Vorranggebieten Rechnung zu tragen. Eine Doppelnutzung erfordert eine Änderung des geltenden Bebauungsplanes, welche beide Nutzungen ermöglicht und bereits die entsprechenden Gutachten für beide Nutzungen nachweist. Gleichzeitig muss die Solarnutzung sich immer der Windkraftnutzung unterordnen und sich an die Entwicklung des Windparks anpassen.</p>		X
<p><b>Schlussfolgerung und Forderungen</b> Die vorliegende Analyse der Planungsunterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 zeigt, dass das geplante Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in seiner derzeitigen Form erhebliche und inakzeptable Auswirkungen auf die Natur, die Landschaft und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger haben würde.</p>	<p>Die Schlussfolgerung wird zur Kenntnis genommen. Die dargelegten befürchteten Auswirkungen des geplanten Vorhabens wurden oben stehend bereits behandelt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die massive Größe des Projekts von 66,6 Hektar auf bisher unberührten landwirtschaftlichen Flächen, die teilweise eine hohe Ertragsfähigkeit aufweisen, steht im Widerspruch zu den Prinzipien des Bodenschutzes und der Vermeidung der Inanspruchnahme unbelasteter Landschaftsteile, wie sie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 explizit fordert. Die Begründung der Gemeinde, es gäbe kaum geeignete vorbelastete Flächen, wirkt angesichts der Ablehnung privilegierter Standorte aufgrund von "Knickstrukturen" inkonsistent und unzureichend. Das "überragende öffentliche Interesse" an erneuerbaren Energien kann und darf nicht als Freibrief dienen, alle anderen wichtigen öffentlichen Belange – wie Landschaftsschutz, Artenschutz, Erholung und Kulturerbe – zu ignorieren oder nur unzureichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im privilegierten Korridor entlang der BAB 20 ist lediglich ein Bauantrag für die Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage notwendig. Dass ein solcher Bauantrag bzw. ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bisher nicht gestellt wurde, spiegelt den Willen der Flächeneigentümer zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage auf diesen Flächen wider. Ein gemeindlicher Zugriff auf Privateigentum besteht nicht und ist nicht Wunsch der Gemeinde. Bezüglich der Schutzgüter ist hinzuzufügen, dass im Nahbereich der BAB 20 eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht und der für Spaziergänge genutzte Wirtschaftsweg rd. 350 m nördlich der Autobahn endet. In Bezug auf den Bodenschutz sind die unmittelbar an der Autobahn gelegenen Flächen jedoch nicht besser geeignet. Diese weisen eine hohe und sehr hohe Ertragsfähigkeit und zum Teil eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Darüber hinaus grenzen die Flächen unmittelbar an ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gem. Regionalplan (Neuaufstellung 202x, Stand Mai 2025) sowie den Einzugs- und Zuleitungsbereich zu der westlich gelegenen Wildbrücke an.</p>		X
<p>Die visuellen Beeinträchtigungen durch bis zu 4 Meter hohe Solarmodule, die als "Fremdkörper" in der Landschaft wirken und Sichtachsen zu kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerken wie der Vicelinkirche stören, sind gravierend. Die potenziellen Blendwirkungen auf Straßen und eine nahegelegene Hofstelle stellen ein Sicherheitsrisiko und eine erhebliche Belästigung dar. Die Auswirkungen auf die Natur sind weitreichend: Lebensraumverlust und Zerschneidungseffekte für heimische Tierarten, darunter gefährdete Feldlerchen, der streng geschützte Rotmilan und der Kammolch, sind zu erwarten. Die Maßnahmen zur Minderung dieser Auswirkungen sind im Planungsdokument oft vage beschrieben und auf spätere Planungsphasen verschoben, was ihre tatsächliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit in Frage stellt. Auch die Gefahr für unentdeckte archäologische Kulturdenkmale in dem ausgewiesenen Interessengebiet ist trotz gegenteiliger Annahmen nicht gebannt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Solarmodule werden eine Höhe von rd. 3 m aufweisen, die maximale Höhe ist auf 3,5 m begrenzt, um Geländeanpassungen auf ein Minimum zu reduzieren. Durch die Anlage kommt es zu einer Technisierung des Landschaftsbildes. Nach den Vorgaben des Beratungserlasses (2024) kann das Landschaftsbild durch eine vollständige Eingrünung wieder hergestellt werden. Die vorliegende Planung berücksichtigt diese Maßgabe bereits. Es wurde eine Sichtachsenstudie erstellt und das Vorhaben mit dem archäologischen Denkmalamt sowie der unteren und oberen Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Es wurden ein Blendgutachten (keine Sichtschutzmaßnahmen als die geplante Eingrünung erforderlich) sowie ein Artenschutzgutachten vorgelegt, deren Maßgaben in die Planunterlagen eingeflossen sind. Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die lokale Erholungsqualität wird durch die Industrialisierung eines Gebietes, das von der Bevölkerung aktiv als Spazierweg genutzt wird und im Landschaftsrahmenplan als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" ausgewiesen ist, massiv gemindert. Die Behauptung, der Weg sei nicht beeinträchtigt, ignoriert die qualitative Zerstörung des Naturerlebnisses.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der private Wirtschaftsweg unterliegt, wie in den Planunterlagen dargestellt, der Erholungsnutzung. Dieser führt am östlichen Plangebietsrand entlang und quert nicht die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage. Es kommt westlich des Weges zu einer Technisierung des Landschaftsbildes. Entsprechend wurde für eine geringere Einsehbarkeit und zur besseren Einbindung des Vorhabens in den Landschaftsraum auf der Sitzung der Gemeindevertretung im März 2025 eine Eingrünung des Plangebietes nach Osten vorgesehen. Der Landschaftsrahmenplan stellt das gesamte Gemeindegebiet Pronstorfs und weite Teile des Ostholsteinischen Hügellandes als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion dar. Hieraus leitet sich keine spezifische Eignung der intensiv ackerbaulich genutzten Fläche ab.		X
Angesichts dieser fundierten Bedenken und der offensichtlichen Mängel in der Abwägung und Alternativenprüfung wird die Gemeindevertretung dringend aufgefordert, das geplante Vorhaben in seiner derzeitigen Form nicht zu realisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie dargelegt wurde sich bereits eingehend mit den vorgebrachten Problemstellungen auseinandergesetzt. Die Gemeinde Pronstorf hält weiterhin an der Planung in der vorliegenden Form fest.		X
<b>Auf dieser Grundlage werden folgende Forderungen erhoben:</b> <b>1. Ablehnung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13:</b> Das Vorhaben in seiner jetzigen Konzeption ist aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen und der unzureichenden planerischen Begründung nicht genehmigungsfähig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der landesplanerischen Stellungnahme lässt sich entnehmen, dass für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Genehmigungsfähigkeit besteht. Verbindliche Bauleitpläne werden nicht genehmigt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>2. Neubewertung der Standortwahl und umfassende Alternativenprüfung:</b> Es ist eine transparente und umfassende Prüfung von Alternativstandorten erforderlich, die den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) 2021 zur Priorisierung von bereits vorbelasteten Flächen konsequent folgt.<sup>1</sup> Dabei müssen rechtlich privilegierte Standorte und tatsächlich vorbelastete Flächen vorrangig und mit einer detaillierten Begründung ihrer Eignung oder Nichteignung bewertet werden, anstatt unberührte Agrarflächen zu bevorzugen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im privilegierten Korridor entlang der BAB 20 ist lediglich ein Bauantrag für die Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage notwendig. Dass ein solcher Bauantrag bzw. ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bisher nicht gestellt wurde, spiegelt den Willen der Flächeneigentümer zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage auf diesen Flächen wider. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Prämisse der Alternativenprüfung ist, dass sich die Zielkonzeption des Vorhabens durch die Alternativen gleich gut verwirklichen lässt, u. a. in Hinsicht auf die angestrebte Flächengröße und Form.</p>	X	
<p><b>3. Priorisierung des Schutzes der Kulturlandschaft und des Erholungswertes:</b> Der Erhalt der offenen Agrarlandschaft, der kulturhistorischen Sichtachsen zur Vicelinkirche und der informellen, aber aktiv genutzten Erholungswege muss Vorrang vor der Industrialisierung des Landschaftsbildes haben.</p>	<p>In Bezug auf die punktuelle Sichtachse zum Turm der Vicelinkirche, die Veränderung des Landschaftsbildes und die Erholungsnutzung wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus sind die Ausführungen des Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 09. September 2024 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (S. 4) zu beachten: <i>„Da Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse. Dies muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen ist. Konkret soll das öffentliche Interesse an Erneuerbaren Energie Anlagen damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.“</i></p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>4. Vorlage detaillierter und verbindlicher Artenschutzmaßnahmen:</b> Es müssen konkrete, nachweislich wirksame und rechtlich verbindliche Maßnahmen zum Schutz der nachgewiesenen geschützten Arten (insbesondere Kammolch, Feldlerche, Rotmilan, Haselmaus) sowie zur Sicherstellung des Rotwildkorridors vorgelegt werden, die über vage Absichtserklärungen hinausgehen und ihre Finanzierung sowie Umsetzung garantieren.</p> <p><b>5. Echte interkommunale Abstimmung und regionale Koordination:</b> Die Gemeinde Pronstorf muss das Gebot der interkommunalen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB nicht nur formal, sondern proaktiv und inhaltlich umsetzen. Dies erfordert eine gemeinsame, über die Gemeindegrenzen hinausgehende Strategie mit den Nachbargemeinden, um eine faire Verteilung der Lasten und Vorteile von PV-Anlagen zu gewährleisten, regionale Nutzungskonflikte zu vermeiden und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken. Vorbildliche Beispiele wie der Solarpark "Untere Hurst" zeigen, wie durch gemeinsame Projektentwicklung und Wertschöpfung eine nachhaltige regionale Energiewende gelingen kann.<sup>9</sup></p>	<p>Ein solcher Ausnahmefall, welcher die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien in der Abwägung überwindet, liegt nicht erkennbar vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein Artenschutzgutachten, welches verbindliche Maßgaben trifft, vorgelegt. Diese wurden, bzw. werden für den Entwurf des Bebauungsplanes in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass es einer aktiven Kooperation bedarf, um dem interkommunalen Abstimmungsgebot gerecht zu werden, ist unzutreffend. Die Nachbargemeinden der Gemeinde Pronstorf wurden sowohl im Rahmen der Erstellung des Rahmenkonzeptes zu Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Pronstorf beteiligt, als auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 11. Änd. des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 13 angesprochen und um Auskunft über Anregungen, Bedenken und eigene Planungen gebeten. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Landesplanung hat in Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 13 / 11. Änd. des FNP festgestellt, dass eine interkommunale Abstimmung somit erfolgt ist. Ergänzend wurden die Nachbargemeinden außerhalb der Beteiligungsschritte des Bauleitplanverfahrens noch einmal durch das Amt Trave-Land kontaktiert und um Stellungnahme gebeten.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>6. Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Produktivität:</b> Die Behauptung, die Flächen könnten nach dem Rückbau wieder vollständig landwirtschaftlich genutzt werden, ist kritisch zu hinterfragen. Es muss transparent dargelegt werden, wie die vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenqualität und Ertragsfähigkeit nach Jahrzehnten der Überdeckung und veränderter Bodenbedingungen garantiert werden soll, um einen irreversiblen Verlust produktiver Ackerflächen zu vermeiden.<sup>6</sup></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird ein Bodenschutzkonzept erstellt und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Der Rückbau wird zudem vertraglich über den Durchführungsvertrag festgehalten. Hierzu gehört der rückstandslose Abbau aller Anlagenteile sowie eine Auflockerung der Bodenschichten in den versiegelten Bereichen z. B. der Trafos. Für die Bodenstrukturen stellt der Entfall der regelmäßigen Bodenbearbeitung und der Düngemittel- und Pestizidnutzung während des Bestehens der PV-Anlage die Möglichkeit zur Regeneration von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dar.</p>	X	
<p><b>7. Berücksichtigung regionaler Netzkapazitäten:</b> Die Planung muss über die bloße technische Anbindung hinausgehen und eine umfassende Analyse der regionalen Stromnetzkapazitäten vorlegen. Es ist zu prüfen, inwiefern ein Projekt dieser Größenordnung die bestehenden Netzengpässe im ländlichen Raum verschärfen könnte und welche konkreten Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufnahme des erzeugten Stroms in das regionale Netz vorgesehen sind, um die Gesamtziele der Energiewende nicht zu gefährden.<sup>21</sup></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Projekt verfügt bereits über eine Zusage für den Netzanschluss. Zur Umsetzung der Energiewende bedarf es darüber hinaus einer zukunftsfähigen Energiespeicherinfrastruktur. Um Netzengpässe und Bezugsstrom zu vermeiden und die Energiebereitstellung an den Verbrauch anpassen zu können, wird deshalb auch ein Batteriespeicher planungsrechtlich zugelassen.</p>	X	
<p><b>8. Verpflichtende Pflanzung, Pflege und Unterhaltung der Knick- und Randbepflanzung zur optischen Verbergung:</b> Es ist sicherzustellen, dass die im Planungsdokument erwähnte Eingrünung der Flächenränder und die Aufwertung der Knicks nicht nur einmalig erfolgt, sondern eine <b>verbindliche und langfristige Verpflichtung zur Pflanzung, Pflege und Unterhaltung</b> dieser Bepflanzung im Bebauungsplan festgeschrieben wird. Dies ist unerlässlich, um die visuelle Beeinträchtigung durch die bis zu 4 Meter hohen Solarmodule dauerhaft zu minimieren und den Charakter der Landschaft zu schützen. Die Bepflanzung muss dabei so dimensioniert und gepflegt werden, dass sie eine effektive optische Verbergung der Anlage aus den relevanten Blickachsen gewährleistet.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die extensive Pflege der bestehenden und neu anzulegenden Grünstrukturen ist sowohl über den Bebauungsplan, den Grünordnerischen Fachbeitrag als auch den Durchführungsvertrag geregelt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>9. Umfassende und transparente Bürgerbeteiligung:</b> Die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger müssen ernst genommen und in den Planungsprozess integriert werden. Eine fortgesetzte, echte und transparente Bürgerbeteiligung ist unerlässlich, um Akzeptanz für zukünftige, raumverträglichere Projekte zu schaffen.</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger von Pronstorf sind bereit, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten, jedoch nicht um den Preis der Zerstörung ihrer Heimat, ihrer Natur und ihres kulturellen Erbes. Eine verantwortungsvolle Planung erfordert eine sorgfältige Abwägung aller Belange und die Wahl der umweltverträglichsten Lösungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben den Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB hat zwischenzeitlich eine Einwohnerversammlung stattgefunden. Darüber hinaus werden sämtliche Beschlüsse auf öffentlichen Sitzungen gefasst, an welchen eine Teilnahme aller BürgerInnen möglich ist.</p>	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Referenzen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gelöscht</li> <li>2. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeri - Schleswig-Holstein, <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtenwicklung-staedtebau/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=1">https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtenwicklung-staedtebau/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=1</a></li> <li>3. Privilegierung von Solarparks an Autobahnen und Schienenwegen – ein Überblick über den neuen § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB - GÖRG <a href="https://www.goerg.de/de/aktuelles/veroeffentlichungen/24-01-2023/privilegierung-von-solarparks-a-n-autobahnen-und-schienenwegen-ein-ueberblick-ueber-den-neuen-ss-35-abs-1-nr-8-lit-b-baugh">https://www.goerg.de/de/aktuelles/veroeffentlichungen/24-01-2023/privilegierung-von-solarparks-a-n-autobahnen-und-schienenwegen-ein-ueberblick-ueber-den-neuen-ss-35-abs-1-nr-8-lit-b-baugh</a></li> <li>4. OVG Niedersachsen, 30.04.2024 - 1 MN 161/23 - Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans für einen Solarpark - ni-voris <a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/95fa88f2-8dbf-4fe8-8bfd-72f9b372fb1b">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/95fa88f2-8dbf-4fe8-8bfd-72f9b372fb1b</a></li> <li>5. Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die doppelte Nutzung als Solarpark und Biotopfläche (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. April 2024 – 1 MN 161/23, juris) - Baumann Rechtsanwälte Würzburg Leipzig <a href="https://www.baumann-rechtsanwaelte.de/2024/11/01/anforderungen-an-einen-vorhabenbezogenen-bebauungsplan-fuer-die-doppelte-nutzung-als-solarpark-und-biotopflaeche-ovg-lue-nue-burg-beschl-ss-vom-30-april-2024-1-mn-161-23-juris/">https://www.baumann-rechtsanwaelte.de/2024/11/01/anforderungen-an-einen-vorhabenbezogenen-bebauungsplan-fuer-die-doppelte-nutzung-als-solarpark-und-biotopflaeche-ovg-lue-nue-burg-beschl-ss-vom-30-april-2024-1-mn-161-23-juris/</a></li> <li>6. Photovoltaik und Folgenutzung auf Ackerland und Grünland - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Photovoltaik_und_Folgenutzung_auf_Ackerland_und_Gruenland.pdf">https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Photovoltaik_und_Folgenutzung_auf_Ackerland_und_Gruenland.pdf</a></li> <li>7. Beteiligungen, Aktuell in der Offenlage, Vorentwurf, Entwurf - Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, <a href="https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html">https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html</a></li> <li>8. Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Auf der Wacht“ der Ortsgemeinde Weitfeld <a href="https://www.daaden-herdorf.de/aktuelles/pressemitteilungen/2025/aufstellung-des-bebauungsplane-s-solarpark-auf-der-wacht-der-ortsgemeinde-weitfeld/">https://www.daaden-herdorf.de/aktuelles/pressemitteilungen/2025/aufstellung-des-bebauungsplane-s-solarpark-auf-der-wacht-der-ortsgemeinde-weitfeld/</a></li> <li>9. Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6142 <a href="https://www.landtag.lsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/06100/umdruck-19-06142.pdf">https://www.landtag.lsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/06100/umdruck-19-06142.pdf</a></li> <li>10. GEMEINDE LÄGERDORF VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „SOLARPARK LÄGERDORF“ sowie VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN <a href="https://www.laegerdorf.de/fileadmin/Dateien/Gemeinde_Laegerdorf/Unsere_Gemeinde/Bauen_Wohnen/Bauleitplanung/BPlan_11_-_Begruendung_unterzeichnet.pdf">https://www.laegerdorf.de/fileadmin/Dateien/Gemeinde_Laegerdorf/Unsere_Gemeinde/Bauen_Wohnen/Bauleitplanung/BPlan_11_-_Begruendung_unterzeichnet.pdf</a></li> <li>11. Photovoltaik-Standortstudie - Amt Eiderkanal <a href="https://www.amt-eiderkanal.de/aktuelles/ratsinformationssystem_nisodokument_dokument_offen_1_1245858_ansehen.html">https://www.amt-eiderkanal.de/aktuelles/ratsinformationssystem_nisodokument_dokument_offen_1_1245858_ansehen.html</a></li> <li>12. Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen - MID Sachsen-Anhalt <a href="https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Arbeitshilfe-PVFA.pdf">https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Arbeitshilfe-PVFA.pdf</a></li> <li>13. Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen - Handlungsempfehlung - Umweltbundesamt <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_umweltvertraegliche_standortsteuerung_von_solar-freiflaechenanlagen.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_umweltvertraegliche_standortsteuerung_von_solar-freiflaechenanlagen.pdf</a></li> <li>14. Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, 5, <a href="https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Energie_und_Klimaschutz/3_Erneuerbare_Energien/Solarenergie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf">https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Energie_und_Klimaschutz/3_Erneuerbare_Energien/Solarenergie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf</a></li> <li>15. Der Solarpark "Untere Hurst" ☀️ an der A5 ist ein ... - Xpert.Digital, <a href="https://xpert.digital/der-solarpark-untere-hurst/">https://xpert.digital/der-solarpark-untere-hurst/</a></li> <li>16. Leitfaden Erneuerbare Energien - Konflikte lösen und vermeiden - NABU <a href="https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/4.pdf">https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/4.pdf</a></li> </ol>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>17. Bürgerbeteiligung bei der Energiewende in Deutschland und Frankreich – eine Übersicht der finanziellen und politischen Beteiligungsformate  <a href="https://energie-fr-de.eu/fr/societe-environnement-economie/actualites/lecteur/note-de-synthese-sur-la-participation-des-citoyens-a-la-transition-energetique.html?file=files/ofaenr/04-notes-de-synthes/e/02-acces-libre/06-societe-environnement-economie/2022/DFBEW_Buengerbeteiligung_Energiewende_2209.pdf">https://energie-fr-de.eu/fr/societe-environnement-economie/actualites/lecteur/note-de-synthese-sur-la-participation-des-citoyens-a-la-transition-energetique.html?file=files/ofaenr/04-notes-de-synthes/e/02-acces-libre/06-societe-environnement-economie/2022/DFBEW_Buengerbeteiligung_Energiewende_2209.pdf</a></p> <p>18. A3 Kommunalen Klimaschutz durch Kooperation und Beteiligung →  <a href="https://leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de/wp-content/uploads/2023/02/Praxisleitfaden_2023_Kapitel_A3_Klimaschutzkooperation.pdf">https://leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de/wp-content/uploads/2023/02/Praxisleitfaden_2023_Kapitel_A3_Klimaschutzkooperation.pdf</a></p> <p>19. PHOTOVOLTAIK IN KOMMUNEN -   Solar Cluster Baden-Württemberg  <a href="https://solarcluster-bw.de/fileadmin/Dokumente/Downloads/2020_07_Solar_Cluster_BW_PV-Netzwerk_Photovoltaik_in_Kommunen_-_Broschuere_2.Auflage_online.pdf">https://solarcluster-bw.de/fileadmin/Dokumente/Downloads/2020_07_Solar_Cluster_BW_PV-Netzwerk_Photovoltaik_in_Kommunen_-_Broschuere_2.Auflage_online.pdf</a></p> <p>20. Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  <a href="https://www.prignitz-oberhavel.de/fileadmin/dateien/dokumente/REM/Arbeitshilfe_PVA/PVA_Arbeitshilfe.pdf">https://www.prignitz-oberhavel.de/fileadmin/dateien/dokumente/REM/Arbeitshilfe_PVA/PVA_Arbeitshilfe.pdf</a></p> <p>21. Zu viel Photovoltaik: Bayerisches Stromnetz am Limit   BR24  <a href="https://www.br.de/nachrichten/bayern/zu-viel-photovoltaik-bayerisches-stromnetz-am-limit.TVGNIvY">https://www.br.de/nachrichten/bayern/zu-viel-photovoltaik-bayerisches-stromnetz-am-limit.TVGNIvY</a></p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 06</b> <b>Vom 27.05.2025</b></p> <p>Wir nutzen die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes anlässlich eines geplanten Solarparks im Ortsteil Pronstorf.</p> <p>Kurz zu uns: Wir wohnen in Strenglin, wir sind demokratisch geprägt und fühlen uns der „politischen Mitte“ zugehörig. Umwelt- und Klimaschutz ist uns wichtig! Deshalb erzeugen wir mit einer eigenen PV-Anlage ca. 90 % unseres jährlichen Strombedarfs, zu dem auch ein vollelektrisches Auto gehört. Seit drei Generationen besitzen wir Eigentum in Strenglin und genießen regelmäßig unsere landschaftlich einmalige Region.</p> <p>Wir glauben, dass einem Großteil dieser Leser dieser Zeilen bewusst ist, dass der geplante Solarpark weder in Größe noch in Lage in unser Landschaftsbild passt. Auf ökologische Faktoren, wie Artenschutz und den veränderlichen Naturräumen gehen wir in dieser Stellungnahme nicht ein. Das können andere fachkundige Personen sicher deutlich besser beurteilen. Trotzdem stellen wir uns die Frage, warum werden nicht primär bereits versiegelte Flächen/Dächer genutzt oder aber Flächen in der Nähe der Autobahnen.</p>	<p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausbaustrategie im Solarsektor kennt zwei Säulen: die Dach-PV-Anlagen auf öffentlichen wie privaten Gebäuden sowie großflächige Freiflächen-PV-Anlagen. Dabei entfallen in Schleswig-Holstein 60% der Solaranlagen auf Gebäude und 40% auf Freiflächen-PV-Anlagen. Dabei haben die Gemeinden jedoch keinen Zugriff auf private Gebäude und können eine Umsetzung von PV-Anlagen auf Dächern nicht erzwingen. Deshalb hat das Land Schleswig-Holstein über das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Installationsvorgaben für PV-Anlagen an Gebäuden und auf Parkplätzen getroffen (s. §§ 25 und 26 EWKG). PV-Freiflächenanlagen in allen Landesteilen bieten gegenüber PV-Anlagen an Gebäuden den Vorteil eines schnellen und umfangreichen Zubaus an erneuerbaren Energien. Um den Ausbau entlang von Autobahnen voranzutreiben, wurde 2024 das Baugesetzbuch (s. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB) angepasst, sodass PV-Freiflächenanlagen in einem 200 m Korridor parallel zur Autobahn bzw. zu zweigleisigen Schienenwegen privilegiert sind.</p>		<p align="center">x</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Uns geht es in dieser Stellungnahme primär darum, wie die Bürger unserer Gemeinde in das geplante Vorhaben mit eingebunden werden oder auch nicht. Durch Gespräche im Nachbarschafts- und Freundeskreis, ist uns klar geworden, dass die Vielzahl der Bürger davon ausgehen, dass der geplante Solarpark durch den damaligen Negativ-Entscheid im Rahmen eines Bürgerentscheids gänzlich „gestorben“ ist.</p> <p>Nahezu stillschweigend ist dieses Vorhaben offensichtlich wieder zum Leben erweckt worden. Zwischenzeitlich haben sich aber auch die Rahmenbedingungen in unserem unmittelbaren Umfeld weiter entwickelt. Als Strengliner Bürger haben wir in unmittelbarer Ortsrandlage (Richtung B432 in Nordost- und Nordwestlage) nun zwei große Solarparks. Wiederum wenige hundert Meter weiter, entsteht Ortsausgang Gnissau Richtung Seedorf der nächste Solarpark und dann wenige hundert Meter weiter in Steenkrütz.</p>	<p>Eine alleinige Ausrichtung an linearen Infrastruktureinrichtungen kann jedoch auch zu einer bandartigen Entwicklung und zur Überbelastung von Gemeinden führen, welche auf ganzer Breite von einer Autobahn gequert werden (z. B. Geschendorf). Darüber hinaus ist ein entscheidender Faktor für die Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen die Flächenverfügbarkeit. Diese Hürde spielt auch in Pronstorf eine Rolle. Im privilegierten Korridor entlang der BAB 20 ist lediglich ein Bauantrag für die Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage notwendig. Dass ein solcher Bauantrag bzw. ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für ergänzende Bereiche bisher nicht gestellt wurde, spiegelt den Willen der Flächeneigentümer zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage auf diesen Flächen wider.</p> <p>Abschließend bieten PV-Freiflächenanlagen zudem finanzielle Vorteile, welche die Gemeinde bei ihrer Kernaufgabe, der gemeindlichen Daseinsfürsorge stützt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 13 und zur 11. Änd. des Flächennutzungsplanes wurde bereits im Frühjahr 2024 gefasst. Die Beschlussfassung wurde über die in Pronstorf üblichen Kanäle bekannt gemacht. Der Zubau an Anlagen am nördlichen Rand des Gemeindegebietes und die Auswirkungen auf den Ortsteil Strenglin werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Pronstorf hat aufgrund bestehender Alternativen und unter Berücksichtigung der Ahrensböcker Anlagen entschieden, zunächst von einem weiteren Zubau im Strengliner Bereich abzusehen.</p>		<p align="center">x</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Fakt ist, dass die Bürger unserer Gemeinde heute durch die genannte Entwicklung sehr viel sensibler und kritischer gegenüber PV-Freianlagenflächen geworden sind, als es noch zur Zeit des Bürgerentscheids zum „Solarpark Pronstorf“ der Fall war. Aus diesem Grund sind wir der Überzeugung, dass die Mehrheit der Bürger heute noch eindeutiger gegen den Solarpark im Ortsteil Pronstorf stimmen würde.</p> <p>Und so appellieren wir an die Vernunft der Mitglieder unserer Gemeindevertretung. Entscheiden Sie im Sinne der Bürger und nicht im Sinne eines einzelnen Grundbesitzers/Investors. Wenden Sie sich an die Bürger, die Ihnen ihr Vertrauen geschenkt haben. Wir haben Sie gewählt, damit Sie primär in Sinne der Bürger die Entscheidungen treffen. Die Bürger „machen“ die Gemeinde aus und die Bürger finanzieren unsere Gemeinde.</p> <p>Die Amtsverwaltung vertreten durch Herrn Hartstock, die Mitglieder der Gemeindevertretung als auch die Bürger der Gemeinde Pronstorf wissen, wie sehr der „Solarpark Pronstorf“ die Menschen spaltet. Und so appellieren wir an die Amtsleitung und die Mitglieder der Gemeindevertretung, lassen Sie abermals unsere Bürger über einen Bürgerentscheid zum „Solarpark Pronstorf“ abstimmen. Das ist Demokratie, wie wir Sie bei extrem schweren Entscheidungen ver-stehen. Damit können die Bürger wieder Vertrauen in die kommunal-politische Arbeit gewinnen und in die Gemeindevertretung kann wieder Ordnung und Perspektive einkehren.</p>	<p>Zudem hat die Gemeinde Pronstorf im Rahmen der Aufstellung des Rahmenkonzeptes alle Landeigentümer bezüglich ihres Interesses an der Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage befragt. Rückmeldungen außer zu der Vorhabenfläche des Bebauungsplanes Nr. 13 gab es nicht.</p> <p>Die Einschätzung und der Appell werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird an den bestehenden Beschlüssen festgehalten, weil neben den Auswirkungen der Planung, wie der Veränderung des Landschaftsbildes, in der Gesamtbewertung die positiven Aspekte der Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage gesehen werden. Neben einem Beitrag zum dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien, welcher der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, ist auch die Erweiterung der finanziellen Spielräume der Gemeinde durch die EEG-Beiträge von 0,2 Cent/kWh und die Gewerbesteuer für die konstant steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsfürsorge ein gewichtiger Grund.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">x</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p>Das deutsche politische Grundsystem ist eine repräsentative Demokratie, bei welcher sich die Mitbestimmung der Bevölkerung auf die Wahlen und das Mitwirken in Parteien/Verbänden konzentriert. Elemente einer direkten Demokratie wie Bürgerentscheide sind dem Ausnahmefall vorbehalten. Hinzukommt, dass Bürgerbegehren regelmäßig aus gut gebildeten Bevölkerungsgruppen mit Spezialinteressen heraus betrieben werden, sodass eine repräsentative Darstellung der Meinung der breiten Bevölkerung häufig nicht gegeben ist. Insbesondere KritikerInnen von Vorhaben haben ein besonderes Interesse, an direktdemokratischen Abstimmungen teilzunehmen, sodass das Nimby-Prinzip (not in my backyard) und das Beibehalten des Status quo durch diese gestärkt wird.</p> <p>Grundsätzlich steht es den BürgerInnen Pronstorfs jedoch frei, einen Antrag auf Einleitung eines Bürgerentscheids an die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf zu stellen.</p>		



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>– Der Klimadialog legte Einzelgrößen von max. 60 ha nahe; andere Stimmen wiederum vertraten die Ansicht, dass Einzelgrößen von max. 30 ha sich besser in die Landschaft einfügen (Seite 19). Der hier vorliegende Entwurf weist mehr als 60 ha Vorhabenfläche aus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Anlage sich außerhalb der EEG geförderten Kulisse befindet, ist eine Fläche von mind. 40 ha für eine wirtschaftliche Umsetzung erforderlich. Die heranzuziehende Fläche gem. Rahmenkonzept ist die Sondergebietsfläche. Diese weist für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 eine Größe von rd. 65 ha auf und entstammt in dieser Größe und ihrem Flächenzuschnitt direkt dem Arbeitspapier des Klimadialoges zum Thema PV.</p>	X	
<p>– Der Klimadialog hat empfohlen (Seite 52), die Größe und die Form der möglichen Zuschnitte dieser Fläche „mit Bedacht und Transparenz “ abzuwägen. Über diese Varianten ist niemals öffentlich diskutiert worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmenkonzept dargelegten Varianten wurden u. a. im Rahmen des Rahmenkonzeptes auf der Sitzung am 16.02.2023 vorgestellt. Die Varianten 3 und 5 enthalten Abschnitte nördlich der Kreisstraße 69, welche Moorboden und Böden mit einer sehr hohen funktionalen Gesamtleistung aufweisen. Die Varianten 3 und 4 können auf dem Ackerschlag aufgrund der fehlenden Zustimmung des Eigentümers nicht umgesetzt werden.</p>		X
<p>(3) In mehreren öffentlichen GV-Sitzungen war die Rede von Planungsgrundsätzen, die in einem Beratungserlass des Ministeriums fixiert wurden und bei etwaigen Vorhaben zwingend zugrunde zu legen sind. In den Planungsgrundsätzen steht, dass es eine vertiefende Abstimmung mit den Nachbargemeinden geben soll, weil „angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zukommt. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Den öffentlichen Protokollen der zurückliegenden GV-Sitzungen ist zu entnehmen, dass diese vertiefende Abstimmung von Seiten der Gemeinde Pronstorf nicht vorgenommen wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nachbargemeinden der Gemeinde Pronstorf wurden sowohl im Rahmen der Erstellung des Rahmenkonzeptes zu Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Pronstorf beteiligt als auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 11. Änd. des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 13 angeschrieben und um Auskunft über Anregungen, Bedenken und eigene Planungen gebeten. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Gemeinde Ahrensböök hat explizit ihre Zustimmung mitgeteilt. Die Landesplanung hat in Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 13 / 11. Änd. des FNP festgestellt, dass eine interkommunale Abstimmung somit erfolgt ist.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(4) Uns ist wichtig, dass <u>zusätzliche</u> Biotope für die Tier- und Pflanzwelt geschaffen werden.</p> <p>(5) In der Abbildung „6“ (Quelle Enerparc AG – März 2024 - Seiten 18 und 19), sind keine Details zu erkennen. Der Plan soll die geplante Erschließung und Bebauung konkretisieren. <b>Die Abbildung „6“ tut dieses nicht.</b> In der zur Verfügung gestellten Größendarstellung sind diesem VEP keine Details -wie Abstände zwischen den Modulen, Zufahrts- und Wegebreiten, Wildkorridorbreiten, Knickanpflanzungen samt Bemaßung, Abstände von vorhandenen Wegen und Wäldern zur Baugrenze u.ä. zu entnehmen. Der Plan ist somit für uns nicht lesbar und nicht verständlich. Wir erwarten eine Konkretisierung mit allen geplanten Maßen, Größen und entsprechenden Details.</p>  <p><small>Abbildung 6: vorläufiger VEP, Quelle: Enerparc AG, März 2024</small></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Unter Berücksichtigung der geplanten Wiedernutzung der landwirtschaftlichen Fläche wird von einer weiteren Unterbrechung / Zerstückelung der zusammenhängenden Ackerflächen abgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher durchgeführten Verfahrensschritt hat es sich um die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB gehandelt. Ziel der frühzeitigen Beteiligung ist es, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu kommunizieren und den weiteren Untersuchungsumfang abzustecken. Zum Entwurf wird ein konkretisierter Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt.</p>	<p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>